Gesamlete Nachrichten und Documente

Den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesiens betreffend.

Siebenzehendes Stück.

Anno 1741.

§. 1.

Unser Versprechen ist letzthin gewesen, allhier den Anfang zu machen mit denen merckwürdigen Begebenheiten bey der Landes-Huldigung zu Breßlau. Nachstehender Bericht enthält die Erfüllung unserer Zusage.

Nachdem sich derer sämbtlichen Herren Fürsten, Stände und Städte Deputirte zu Folge des an Sie ergangenen allergnädigsten Convocations-Patents bereits noch vor dem 31. Octobr. in Breßlau eingefunden, und dem daselbst am 30sten eben die-

dieses Monaths zu feyernden Danck- und Huldigungs-Feste in reicher Versammlung beygewohnet hatten; So trafen Ihro Königliche Majestät den 4ten Novembr. Nachmittags nach 2. Uhr endlich auch selbst in allerhöchster Person daselbst ein. Höchst-Dieselbe hatten ihren Weg von Neiß über Brieg und Ohlau genommen. Eine halbe Meile weit vor das Ohlauische Thor war Ihro Majestät ein Ausschuß von der gemeinen Bürgerschaft in Mänteln entgegen gegangen, und überreichte allda an Ihro Königl. Majestät ein auf 2. Bogen von Monsieur Sempern verfertigtes Gedichte *, so auf weisen Atlas gedruckt, und in blauen Sammet gebunden, worein R. reich gestickt war.

(*) Dieses Gedichte führet den Titul: Unterthänigster Zuruff über die Siegreiche Wiederkunft Ihro Königl. Majestät von Preussen. Die Absicht und den Inhalt dieser gebundenen Schrift kan man vielleicht einiger massen aus nachstehenden daraus genommenen Zeilen erkennen:

Der Fürwitz wendet nichts bey Deiner Vorsicht ein,
Doch laß, o Vater! nicht die Kühnheit strafbar seyn!
Wenn wir uns unterstehn, die Freyheit unsrer Hütten,
Die uns am liebsten war, fußfällig auszubitten,
Dein Volck, das unser Haus beschützet, nicht beschwert,
Ist eines weitern Raums und mehr Bedienung werth,
Nur unser Aufenthalt ist vor desselben Menge,
So, wie das gantze Land vor seinen Ruhm zu enge.

war. Etwas näher gegen die Stadt zu, stunden zu beyden Seiten die Eltesten derer Zünfte und Zechen, welche gleichfalls ihre Unterthänigkeit zu bezeigen Ihro Majestät in Mänteln entgegen gegangen waren. Endlich gelangten Ihro Königl. Majestät mit vor sich her blasenden Postilionen und vorher lauffenden 4. Läuffers durch das Schweidnitzische Thor auf einem mit 8. Pferden bespannten Wagen in der Stadt an. Zur Begleitung hatten Dieselben in Dero Carosse, zur Rechten Ihro Königl. Hoheit Dero Herrn Bruder Printz Wilhelm, vor sich aber Ihro Durchl. den Printzen von Braunschweig-Wolffenbüttel, und einen andern hohen Officier. Hinter Dero Wagen folgte ein anderer offener Wagen, darinne Ihro Hochfürstl. Durchl. der regierende Fürst von Anhalt-Dessau, nebst noch 3. andern hohen Officiers sassen. Worauf die sämtliche übrige Suite beschloß. So bald Ihro Königl. Majestät in dem Gräfl. Schlegenbergischen Hause auf der Albrechts-Gasse abgestiegen waren, wurden Höchst-Selbte von denen sich dahin versammleten Herren Deputirten und andern hohen Standes-Personen bewillkommet. Die sämtliche Hofstadt aber

begab sich in ihre angewiesene Qvartiere. * Worauf alles in der Stadt noch weit lebendiger war als vorher. Man suchte auch des Abends der Stadt selbst ein neues Ansehen zu machen, durch die gantz neu aufgerichteten Laternen, welche man diesen Abend zum allerersten mahl auf dem Grossen- und Saltz-Ringe, we auch auf der Albrechts-Gasse anzündete. Solche stehen auf schwartz und weiß

(*) Wir können dem Leser hier eine nahmhafte Qvartier-Liste von der sämtlichen hohen Königlichen Suite mittheilen:

Printz Wilhelms Königl. Hoheit.
In dem Gräfl. Schlegenbergischen Hauß, im 2ten Stock oder im Schreyvogelischen Hauß im Seiten-Zimmer.

Printz Wilhelms Marggrafs Durchl.
In dem von Wehnerischen Hauß am Nasch-Marckt.

Printz Ferdinand von Braunschweig-Bevern Durchl.
In dem Gräfl. Hatzfeldischen Hauß.

Marggraf Carls Königl. Hoheit.
In dem Obergischen Hauß, allwo des Hannoverischen Gesandten Excellentz logiret haben.

Ihro Durchl. Fürst Leopold von Dessau mit 3. Officiers.
In dem von Schreyvogelischen Hauß vorne heraus, wenn nemlich Seine Excellentz, der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Schwerin, nicht herkommen sollte.

Marggraf Heinrich Königl. Hoheit.
In dem Conteßischen oder alten Rathhauß.

Sr. Durchl. Hertzog von Hollstein.
In dem von Nollgnadischen Hauß.

Dessen Herr Adjutant.
In dem Morgenrothischen Hauß.

Tit. deb. Herr Obrister Graf von Hacke.
In der Albrechts-Apothecke.

weiß angestrichenen über drey Ellen hohen Säulen, und die Laternen selbst sind viereckigt gestaltet, nach Art derer in Leipzig befindlichen, und 15. Ellen weit von einander entfernet.

Den 5ten eben dieses Monaths als Sonntags früh um 8. Uhr, paradirte die Garde du Corps vor Ihro Königl. Majest.

Dessen Herr Secretair.
In des Daniel Scharffes, Peruqviers Wittwen Hauß.

General-Major von Riedesel.
Bey dem Kürschner Fritsch.

Dessen Herr Adjutant.
Bey dem Kürschner Ledig.

Königl. General-Adjutant Graf von Wartensleben.
In dem Poyschen Hauß auf der Albrechts-Gasse.

General-Adjutant Obrister Bodwels.
In dem Zerbstischen Hauß auf der Albrechts-Gasse.

General-Adjutant Herr Obrister von Borck.
In des Schuberts, Färbers Hauß hinter dem Mar. Magdalenen Kirchhof.

Geheimer Rath von Eichel, nebst zweyen Geheimen Secretariis, Schumacher und Lautensack.
In dem Adelungischen Hauß, auf der Albrechts-Gasse.

Königl. Flügel-Adjutant, Graf von Finck.
Bey Johannsohn, auf der Albrechts-Gasse.

Herr Major von Winterfeldt.
In dem Lenckischen Hauß auf der Albrechts-Gasse.

Capitain Blanckensee.
Im Neldweischen Hauß, auf der Albrechts-Gasse.

Graf Oynhausen.
In Johann Heinrich Rolles Hauß auf der Albr. Gasse.

Qvartier, und marschirte alsdenn zu Pferde bis auf 30. Mann durch das Nicolai-Thor wieder von hier ab, und nahm ihren Weg nach Berlin zum voraus, nachdem sie Freytags vorher allhier angekommen war. Ihro Majestät aber erhoben sich nebst Dero Suite nach 9. Uhr auf einen offenen mit sechs Engelländern bespannten Wagen nach der Elisabeth-Kirche. Daselbst nahmen Höchst-Selbte in dem Raths-Gestühle Platz, und ge-

Major Wedel.
In der Caroweischen Erben Hauß auf der Albr. Gasse.
Obrist-Lieutenant Spitznahl.
In Johann Gottlieb Rolles Hauß auf der Albr. Gasse.
Major Düring.
Bey Herr Baron von Wackotsch.
Major Willig.
In dem Glaubitz oder Bortenmonowskischen Hauß.
Major von Boodenbruck.
In der Frau Rufferin Hauß.
Major von Münchow.
In dem von Senitzischen Hauß.
Brigadier-Major Grumbkow.
Bey Schnellrathen.
Lieutenant Kahler.
In des Kaufmanns Steinbergers Hauß.
Lieutenant Oelsnitz.
Im Willinskischen Hauß.
Lieutenant Sidow.
In George Anton Langens Hauß.
Stallmeister Simson.
Beym Kürschner Kahl.
Bereuther Neumeister.
Bey Albrechten.

geruheten des dasigen Herrn Inspectoris Burgs wohl ausgeführte Predigt, von der Verbindung eines Landes mit seinem Oberherrn, mit anzuhören. Nach geendigter Predigt aber verfügten sich allerhöchstgedachte Majestät auf dem Parade-Platz, und darauf vor das Nicolai-Thor. Des Nachmittags hatten 2. Klopf-Fechter, so zwar ihres Handwercks nur Schuster-Knechte waren, ihre Künste aber recht gelernet hatten, die hohe Gnade auf dem Maria-Magdal. Kirchhof vor Ihro Königl. Maj. hohen Logis, unter Trompeten- und Paucken-Schall, ihre Exercitia zu machen, so ihnen reichlich belohnet wurden. Endlich beliebten Höchstgedachte Majestät diesen Tag, so wie die folgenden mit einer Redoute en masqve zu beschlüssen, und derselben in höchster Person beyzuwohnen.

Den letzten Tag vor der Huldigung, als den 6. Novembr. geruheten Ihro Königl. Majestät, zuförderst früh Morgens, auf dem Schweidnitzischen Anger das Graf Dohnauische Regiment, die Nassauischen Dragoner, die Husaren und Ulanen, in hohen Augenschein zu nehmen; Sodann aber einige

nige Standes - Erhöhungen vorzunehmen, welche wir unsern Leser bereits in unsern vorhergehenden Stück allesamt bekañt gemacht haben. An eben diesem Tage wurde auch auf dem Neumarckte in einer darzu aufgebaueten Küche, ein gantzer Ochse gebraten, welcher um den Halß mit einem Blumen-Crantz geziert, und auf dem Rücken und Hinter-Vierteln mit 300. Stück allerhand Flügelwerck gespicket war, an dessen rechten Seite das Königlich-Preussische, an der Lincken aber das Königlich Pohlnische und das Fürstlich-Dessauische Wappen gespickt formirt war.

Endlich kam der würckliche Huldigungs-Tag, welches war der 7. Novembr. Gleich früh Morgens um 8. Uhr versammleten sich die sämtlichen Herrn Deputirten von denen Fürsten, Geistlichkeit und übrigen Ständen und Städten in ihrem grossen Staat auf dem Rathhause auf dem so genannten Fürsten-Saal. Nicht lange darnach um halb 9. Uhr erhuben Sich Ihro Kön. Maj. in Dero uniformen Kleidung auf einem mit 8. Pferden bespannten Wagen gleichfalls vor das Rathhauß, und hatten

zu

zu Dero Lincken Ihro Königl. Hoheit, Dero Herrn Bruder, Printz Wilhelm, vor Sich aber noch einen andern hohen Printzen sitzen. Ihro Majestät folgte Ihro Fürstl. Durchl. der regierende Fürst von Anhalt-Dessau, von 3. andern hohen Officiers begleitet, in einem zweyspännigen Wagen. Worauf die Königl. Pagen und übrige Hofstadt zu Roß und Fuß den Zug beschlossen.

Als Ihro Königl. Maj. nebst Dero hohen Gefolge sich die Treppe hinauf begeben, und in dem Fürsten-Saal eingetreten waren nahmen höchst Selbte auf einen cremoisin Sammtnen, unter einem von eben derglei. Sammet mit goldenen Tressen besetzten Baldachin, 3. Stuffen hoch erhabenen vergoldten Thron-Sessel, Dero Platz. Oben an der Lehne des Thron-Sessels war ein Schlesischer Adler zu sehen, an dem Rücken des Baldachins aber ein auf silbernen Mohr sehr reich gestickter goldner Preußischer Adler mit erhobner Arbeit, und dem gegen über an der Wand sahe man statt des vorigen Kayserlichen Wappens, das Königlich Preußische in völliger Gestalt nebst Schildhaltern. Der an Ihro Königl. Maj. lincken Seite stehende

Etaats-

Etats- und Cabinets-Ministre Ihro Excell. Herr Graf von Podewills thaten alsdenn im Nahmen Ihro Königl. Maj. denen daselbst in grosser Anzahl versammleten Herrn Deputirten durch eine kurtze und wohlgesetzte Rede den Vortrag von der allergnädigsten Königl. Willens-Meynung. Und der Hochfürstl. Würtenberg-Oelßnische Landes-Hauptmann von Prittwitz hatte die Ehre hierauf durch eine ebenfalls kurtze Gegen-Rede im Nahmen derer sämtlichen Hochloblichen Herren Fürsten und Stände in Nieder-Schlesien zu antworten. * Alsdenn geschahe von Ihro Excellenz dem Herrn Geheimen Rath von Arnold die Vorlesung, welcher Gestalt im Nahmen Ihro Eminenz des Herrn Cardinals und Bischoffs, der Herr Baron von Stingelheim, Dohm-Probst, und der von Rumerskirch, Dohm-Dechant, sich zu dem Thron nähern, und mit Legung drey Finger auf die Brust, das Homagium kniend nachsprechen sollten. Diesen solten die Fürstl. Hrn. Deputirten gleichfalls kniend nach-

(*) Der Leser findet in gegenwärtigem Stück sowohl die Anrede als auch die Beantwortungs Rede vollständig. Dahero würde es unnöthig gewesen seyn, den Inhalt derselben allhier anzuführen.

nachfolgen, alsdenn aber die Standes-Herrschafften stehend; Das Dohm-Capitul zu Breßlau nebst denen übrigen Capitularen, Fürstl. Prälaten, und andern Deputirten der geistlichen Stifter und Orden hingegen wiederum kniend; Und dann die übrigen Herrn Stände und sämtlichen Deputirten der Städte stehend. Den Schluß des Huldigungs-Eydes aber sollte ein jedweder ins besondere nach Art seiner Religion nachsprechen.

Wie nun alles dieses in vorgeschriebener Ordnung geschah, so geruheten Ihro Kön. Maj. unter der Zeit, als die Fürstl. Deputirte und die Geistlichkeit kniend huldigte, zu sitzen und den Hut aufzubehalten, während aber daß die übrigen Deputirten stehend das Homagium ablegten, gleichfalls zu stehen und den Hut abzunehmen. Und auf diese Art wurde dieser höchst solenne Actus binnen kurtzer Zeit in der schönsten Ordnung vollzogen, so daß Ihro Kön. Majest. halb 10. Uhr bereits wieder das Rathhaus verliessen, und sich in Dero Residenz-Qvartier begaben, bald darauf aber zu Pferde unter einer hohen zahlreichen Svite, verschiedene Gegenden

den hiesiger Stadt in allerhöchsten Augenschein nahmen. Nachdem Ihro Königl. Majest. von da wieder zurück gekommen, so geruheten Selbte sowohl verschiedene hohe Standes-Personen als auch die vornehmsten Deputirten an Dero Taffel zu ziehen, die übrigen aber durch den Tracteur Langen in verschiedenen Orten sehr kostbar speisen zu lassen. So merckwürdig dieser Tag zu allen Zeiten in Schlesien bleiben wird, davon das Andencken ohn Zweifel sehr tieff in die Hertzen aller Einwohner Schlesiens gepräget ist; So verewigten doch auch Ihro Königl. Majest. das Gedächtniß davon, durch eine besondere Huldigungs-Müntze, welche Sie allergnädigst austheilen, und einer ieden Fürstenthums-Stadt eine goldene, einem iedweden Deputirten aber von denen Weichbilds-Städten eine silberne reichen liessen. Diese Gedächtniß-Müntze stellet auf der einen Seite Ihro Königl. Majest Brust-Bild vor, mit den Worten: *FRIDERICVS BORVSSORVM REX. SVPR. SILES. INF. DVX.* auf der andern Seite aber das Königreich Preussen in Gestalt eines stehenden gecrönten und unter dem Königl. mit dem Preußischen Adler gefüllten Mantel,

einen

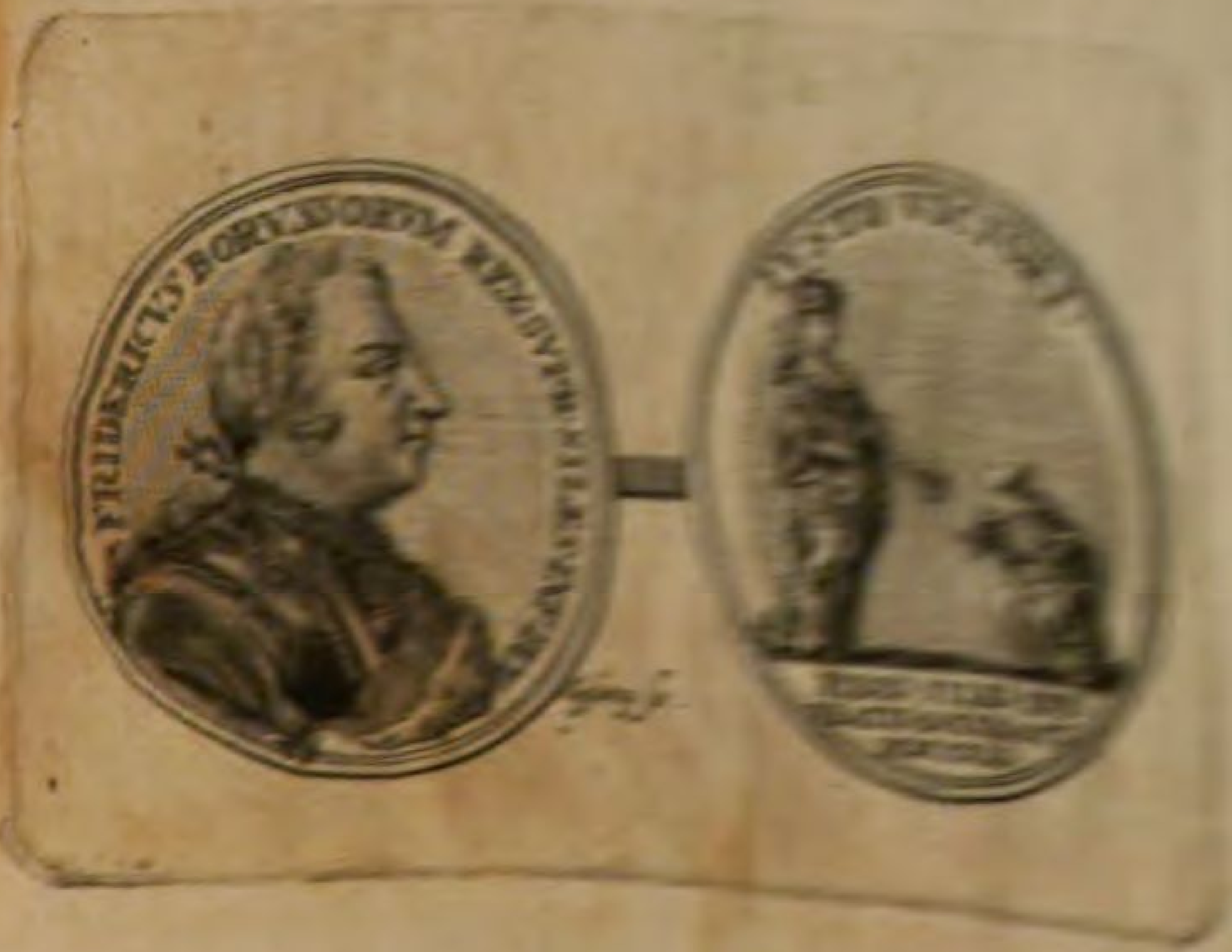

en.
ien
en
ch=
ng=
ſt:
riſt
hr.

ch.
ig=
en
ng
ge=
er=
oo
ie.
gen

ſen
A=
um
6.

gen,
nen
ßen
pfer
druck

den hiesiger Stadt in allerhöchsten Augenschein nahmen. Nachdem Ihro Königl. Majest. von da wieder zurück gekommen, so geruheten Selbte sowohl verschiedene hohe Standes-Personen als auch die vornehmsten Deputirten an Dero Taffel zu ziehen, die übrigen aber durch den Tracteur Langen in verschiedenen Orten sehr kostbar speisen zu lassen. So merckwürdig dieser Tag zu allen Zeiten in Schlesien bleiben wird, davon das Andencken ohn Zweifel sehr tieff in die Hertzen aller Einwohner Schlesiens gepräget ist; So verewigten doch auch Ihro Königl. Majest. das Gedächtniß davon, durch eine besondere Huldigungs-Müntze, welche Sie allergnädigst austheilen, und einer ieden Fürstenthums-Stadt eine goldene, einem iedweden Deputirten aber von denen Weichbilds-Städten eine silberne reichen liessen. Diese Gedächtniß-Müntze stellet auf der einen Seite Ihro Königl. Majest Brust-Bild vor, mit den Worten: *FRIDERICVS BORVSSORVM REX. SVPR. SILES. INF. DVX.* auf der andern Seite aber das Königreich Preussen in Gestalt eines stehenden gecrönten und unter dem Königl. mit dem Preußischen Adler gefüllten Mantel,

einen

FRIDERICVS BORVSSORVM REX·SVPR·SILES·INF·DVX
IVSTO VICTORI·
FIDES SILES·INF·
VRATIS·D·XXXI·OCT·
MDCCXLI·

einen Zepter in der Hand tragenden Frauenzimmers, so von einer andern auf den Knien das Herzogthum Schlesien vorstellenden und auf das Schlesische Wappen sich lehnenden gleichmäßigen Gestalt, den Herzoglichen Huth annimmet, mit der Uberschrift: *Iusto Victori*, und untengesetzten Beyschrift *Fides Silef. Inf. Vratis. D. XXXI. Octobr. MDCCXLI.* (*)

Wie nun Ihro Königl. Majest. durchgehends ein gnädigstes Wohlgefallen bezeigten, so geruheten Selbte auch dem gantzen Lande dadurch eine untrügliche Versicherung Dero allerhöchsten Königlichen Gnade angedeyen zu lassen, indem Sie das allerunterthänigst angetragene Don gratuit an 100000 Thlr. allergnädigst ablehnten; Und an diesem Tage noch einige Standes-Erhebungen zu declariren geruheten.

So merckwürdig dieser Tag gewesen war, so sehenswürdig war auch noch der Abend. Denn so hörte man des Abends um 6.

(*) Die Begierde unsers Lesers noch mehr zu vergnügen, wie auch besonders wegen der darauf befundenen Aehnlichkeit Ihro Königlichen Majestät haben wir die Kosten nicht gescheuet, solche in Kupfer stechen zu lassen, und einen würcklichen Abdruck beyliegend mitzutheilen.

6. Uhr von dem dasigen Raths- und Elisabeth-Thurme eine Intrade mit Trompeten und Paucken. Wornach sogleich aller Orten auf denen drey Ringen, und Gassen der gantzen Stadt, alle Häuser und Fenster mit Fackeln, Lampen, und Lichtern sehr prächtig illuminiret wurden. (*) Die vor dem Rathhause gegen Morgen und Abend erbaueten zwey Ehrenpforten, daran viel 100 Lampen befindlich waren, machten vor andern, ein vortrefliches Ansehen. An der einen Seite oben zwischen dem brennenden Nahmen *FR.* stunde die Wahrheit und Gerechtigkeit mit der Beyschrift: **Hier brennen grosser Prinz nicht schlechte Lampen-Kertzen, Nein, nein es brennen selbst der Unterthanen Hertzen.** Zur andern Seite des Rathhauses gegen den Fisch-Marckt, brannte oben zwischen lauter Kriegs-Armatu-

(*) Wir würden nicht allein allzu weitläufftig seyn, sondern auch vielleicht unsern Absichten zuwieder handeln, wenn wir allhier ein vollständiges Verzeichniß von allen darbey zu sehenden Präsentationibus und Devisen mittheilen wollten. Darum berühren wir nur die vornehmsten. Und weisen den Leser auf die vollständige Sammlung, welche Hr. Johann Jacob Korn in Breßlau bereits unter der Presse hat, und nächstens erscheinen wird.

Armaturen der gecrönte Nahme *FR.* darunter aber las man: *Bonus eventus*, unter welchen sich der Wein-Monath präsentirte, mit der Unterschrift den 31. Oct. 1741.

Da Preussens
FRIDERICH, Piastens tapfrer Sohn
Ersteigt mit Recht und Sieg heut seinen Väter-Thron,
Ihr Völcker Schlesiens eilt seine Hand zu küssen,
Nun wird die göldne Zeit euch wieder strahlen müssen.

Die an der einen Seite des Rathhauses befindliche Stuffen waren mit grünen Rasen und kleinen Lampen besetzt, deren Licht und Feuer man, so wie an den gantzen Ehren-Pforten, fast bis an den hellen Tag erhielte.

Ihro Excell. der Hr. Geheime Kriegs-Rath von Blochmann liessen gleichfalls eine sehr sinnreiche und wohlanzusehende Illumination, in 4. Fenstern in Dero Qvartier, auf der Albrechts-Gasse vorstellen. In dem ersten Fenster sahe man einen Altar, und darauf ein brennend Hertz, darüber aus einer Wolcken eine Hand so Weyrauch in die Flammen des Hertzens streuete, wovon ein Dampf sich ausbreitete, mit der Beyschrift: *Regi et Patriæ*. Dem König und dem Vaterlande.

In dem andern Fenster präsentirten sich zwey Adler gegen einander, zur Rechten der Preus-

Preußische mit der Crone, so in der rechten Klaue das Schwerdt hielt, zur lincken der Schlesische mit der Bischöflichen Crone, welcher in der lincken Klaue den Bischof-Stab hatte. Die innwendigen Klauen aber schlossen beyde zusammen, und hielten den Schild, worinnen der Nahme *FR.* befindlich war. Unter dem Preußischen Adler stunde *quæsivi*, ich habe gesucht, unter dem Schlesischen, *inveni*, ich habe gefunden, und unter dem Schilde *Delicium*, das Vergnügen.

In dem dritten Fenster wurde der nach der aufgehenden Sonne fliegende Preußische Adler vorgestellet/ darbey die Worte: nec soli cedit, er weicht auch nicht der Sonne. Nach diesen der Schlesische Adler etwas kleiner/ mit der Beyschrift/ sequor te, ich folge dir. Unterwärts sahe man eine schöne Landschaft mit diesen Woreen: Jure antiquo, durch altes Recht.

Das vierdte Fenster enthielt ein auf dem Wasser beladenes Kauffmanns-Schiff/ ein Feld mit vollen Früchten/ und eine Gegend mit verschiedenen Obst-Bäumen/ woran Früchte hingen/ die Beyworte waren salus patriæ, die Wohlfahrt des Vaterlandes. Auf dieses fiel aus einer schwartzen Wolcke/ Blitz und Donner/ so aber der Preußische mit beyden Flügeln ausgebreitete Adler bedeckte/ welches die-

diese Worte anzeigten; tutela secura, ein sicherer Schutz.

Die dasige Kauffmannschafft ließ an ihrem Kauffmanns-Hause oder Börse nicht weniger Pracht sehen/ und brandten daran 2400. Lampen mit verschiedenen Beyschrifften. Die in Breßlau sich befindenden Clöster waren auch sehr schön anzusehen/ worunter besonders das auf der Albrecht-Gasse/ sich distingvirte/ wegen des aus lauter Steinen zusammen gesetzten und mit Kriegs-Armaturen umgebenen Königl. Nahmens FR. und einem geschliffenen Glase/ hinter welchen Lampen brandten/ welches beydes einen recht blitzenden Glantz von sich gab. Ein darbey befindliches Chor mit Trompeten und Paucken/ so sich die gantze Nacht hindurch hören ließ/ vergnügte zugleich die Ohren/ und man sahe die Lampen bis an dem hellen Morgen brennen. Die von dem Closter bey St. Matthäus vorgestellte Illumination/ in dem mit lauter Orangen-Bäumen besetzten Garten/ so mit unzehligen Lampen behangen waren/ präsentirte sich nicht weniger prächtig mit Ihro Majest. Brust-Bild/ unter beständigen Trompeten und Paucken Schall. Ihro Königl. Majest. geruheten auch selbst/ unter einem sehr ansehnlichen Gefolge und Begleitung von verschiedenen Printzen und andern hohen Officiers über den grossen Marckt und vornehmsten Gassen der Stadt/ in Dero ordentl. Wagen zu fahren/ und diese Illuminations-

Feuer in hohen Augenschein zu nehmen. Wornach Sie sich auf den Redouten-Saal begaben.

Den Tag nach der Landes-Huldigung machten Ihro Königl. Maj. wiederum merckwürdig durch einige abermahlige allergnädigst declarirte Avancements. Des Abends aber nach 6. Uhr bezeigten die auf beyden Gymnasiis der Stadt Breßlau studirenden Primani/ Ihro Königl. Maj. ihre Unterthänigkeit durch eine von dem dasigen berühmten Herrn Rector Stieff verfertigte/ und von dem Compositore Fidel in Music gesetzte/ sehr wohl gerathene Cantate; Nachdem 2. Abgeordnete aus ihren Mitgliedern/ Herr von Bock und Monſ. Kupfer wegen einiger vorgefallenen Schwierigkeiten/ hierzu die ausdrückliche allergnädigste Erlaubniß/ von Ihro Maiest. noch aus dem Lager vor Neiß eingehohlet hatten. Ihre Versammlung geschahe auf dem Elisabeth-Gymnasio/ von da sie über den grossen Ring/ auf die Albrechts-Gasse bis vor Ihro Königl. Maj. Residenz-Qvartier/ mit vorangehenden Trompeten und zwey Paar Paucken und sowohl vor als neben sich habenden Fackeln/ in folgender Ordnung ihren Zug nahmen. Erstlich kamen zwey Marschälle Monsieur Semper und Monſ. Hellger; Dem folgte ein Chor von der Music mit 2. Paar Paucken/ 12. Trompeten und 8. Hautboisten; So dann zwey andre Marschälle/ Monſ. Kasowsky und Mr. Brun. Hinter diesen kam Herr Sachs von Löwenheim/ wel-

cher

cher die kurtze Anrede an Ihro Majest. hielt/ und der Herr von Bock/ welcher auf einem roth sammtnen mit goldnen Borten verbrämten Küssen/ worein der Nahme FR. gesticket war/ das auf Perlen-farbnen Atlas gedruckte und in goldenen Mohr eingebundene Exemplar vor Ihro Königl. Majest. trug. Nächst diesen folgten 2. Deputati/ Mons. Herrmann und Mons. Keller/ und noch 2. eben dergleichen/ Mr. Heinrich und Mr. Kupfer. Alsdenn Mr. Stieff mit 200. Exemplarien/ welche die Deputati in dem Königl. Zimmer austheilen sollten. Nach diesen kamen 2. andere mit 300. Exemplarien/ solche auf dem Platz auszutheilen. Worauf endlich die sämtlichen Primani zu 4. Personen in einer Reihe folgten/ und zwar erstlich die Elisabethaner/ hernach die Magdaläner. So bald sie auf dem Kirchhof angelanget/ begab sich der Herr Sachs von Löwenheim/ der Herr von Bock/ nebst denen/ so die Cantata in dem Königl. Logis auszutheilen hatten/ in Ihro Kön. Maj. Zimmer/ woselbst der Herr Sachs von Löwenheim seine Anrede * an Iho Königl. Majestät

(*) Diese Anrede ist bündig und wohl gesetzt, und weil sie zugleich die Kürtze mit zur Annehmlichkeit hat, können wir solche um desto eher vollständig hier hersetzen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Gnädigster Landes-Fürst und Herr Herr.

Ehrfurcht und Pflicht regen gegenwärtig so viele Hertzen treugehorsamster Unterthanen: Was Wunder, wenn dergleichen edle Triebe auch die Seelen unserer Musen-

jestät ablegte/ welche Höchst-Selbte auch gnädigst anzuhören geruheten/ und darauf unterschiedliche Fragen von dasiger Schul-Verfassung an ihn thaten/ auch aus besonderer Königl. Gnade ihn zu Dero Leib-Pagen promovireten; Da indessen die Deputati an die anwesenden Printzen und andern hohen Officiers gleichfalls die Cantate gebunden austheilten. Die Music selbst aber hörten Ihro Königliche Majestät/ ohngeachtet des Regen-Wetters/ an einem aufgemachten Fenster von Anfang bis zu Ende an/ und bezeigten Ihr Allergnädigstes Wohlgefallen darüber/ zugleich durch ein mit Dero Laufer denen Primanis versiegelt überschicktes ansehnliches Geschencke von 60. Stück Ducaten und $\frac{5}{4}$ Eymer Rhein-Wein/ so ihnen gleichfalls nachgesendet wurde/ nachdem sie in eben der Ordnung wiederum ihren Abzug nach dem Elisabeth-Gymnasio genommen/ wie sie vorher angekommen waren. Ihro Maj. geruheten sodann diesen Abend noch ein paar Stunden die Redoute zu besuchen/ und begaben Sich hierauf zur Ruhe.

Den

Söhne beleben, und einen, obschon duncklen Abriß ihrer allertiefsten Unterthänigkeit, zu Ew. Königl. Majest. Füssen zu legen, anfrischen. Die unschätzbare Sorgfalt und höchste Gnade Ew. Königl. Majest. vor unsere Lehr-Säle, um welche als unsre stets sicherste Zuflucht, wir fußfälligst flehen, übertrift sowohl als unsere unterthänigste Ehrerbietung, alle Beschreibung, und gleichwie jene eine stillschweigende Verwunderung erfordert, so schildert diese nichts besser ab, als ein verwunderndes Stillschweigen.

Den 9ten Novembr. war der Ausbruch Ihro Kön. Majest. aus Breßlau. Noch vor Dero Abreise aber geruheten Höchst-Selbte den dasigen Gouverneur Sr. Excellentz den Herrn General-Lieutenant von der Marwitz, zu der Würde des Gouvernements, und den Obristen von Hautcharmoy des Löbl. Kleistischen Regiments zum Commandeur en Chef der Festung Brieg, selbst in Dero Zimmer in Eyd und Pflicht zu nehmen. Kurtz darauf um 7. Uhr satzten Sie Sich alsdenn zu Wagen, nebst Dero Herrn Bruder, des Printz Wilhelms Königl. Hoheit, Sr. Durchl. den Printz Ferdinand von Braunschweig-Wolffenbüttel, und den Herrn General-Adjutanten und Obristen Graf von Wartensleben, verliessen diesen Lorbeer-Platz, und kamen den 12. Nov. Sonntags zwischen 12 und 1. Uhr wiederum höchstglücklich in Dero hohen Residentz-Stadt Berlin an, woselbst Sie von dero getreuesten Unterthanen mit freudigsten Hertzen und frohlockendem Munde aufgenommen worden. Sr. Hochfürstliche Durchl. der Fürst von Anhalt-Dessau waren gleichfalls daselbst nur 1. Stunde vorher angekommen. Der Printz und Marggraf Carl aber nebst Dero Herrn Bruder des Printz Willhelms Hoheit, gelangten kurtz nach Ihro Majestät an. Des folgenden Tages besahen Ihro Kön. Maj. die Parade, und hierauf den Stall, woselbst Sie des Printzen und Marggraf Carls Hoheit mit 2. schönen Pferden nebst kostbaren Sattel und Zeug be-

beschenckten / nachdem aber bey Dero Königl. Fr. Mutter Maj. zu Mittage zu speisen geruheten.

Bis hieher gehen unsere Nachrichten; und wir geben nunmehro dem Leser die beyden Reden zu lesen / so wir oben versprochen / und zwar zuförderst die Anrede Sr. Excellentz des Herrn Grafen von Podewils nach ihrem folgenden Inhalt:

Die unstreitige Rechte des Allerdurchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die considerableste Fürstenthümer des Hertzogthums Schlesien, sind Jedermann bekandt, und ist der gantzen Welt vor Augen geleget worden, welchergestalt durch die vordringende Macht des Hauses Oesterreich, und durch allerhand unerlaubte Mittel und Räncke solche bis auf Unsere Zeiten unterdrücket, so viel importante Länder und Fürstenthümer diesem Durchlauchtigsten Hause bey nahe einem Seculo her unverantwortlicher Weise vorenthalten, und dasselbe dadurch von vielen Millionen, ja den Werth des gantzen Hertzogthums Schlesien weit übersteigenden Revenüen beraubet worden.

Gleichwie aber die Göttliche Vorsehung und der Wechsel des Glücks und der Zeiten über spät oder lang einem Jeden das Seinige wieder zu geben, und das Recht der Unterdrückten ans Licht zu stellen niemahls ermangelt; Also hat selbige auch die Siegreiche Waffen des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichs, Königs in Preussen, Marggrafens zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämme-

merers und Churfürsten, Souverainen und Obri-
sten Hertzogs in Nieder-Schlesien, Printzen von O-
ranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-
rin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Gra-
fen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen,
Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der
Lande Rostock, Stargarde, Lauenburg, Bütau,
Arlay und Breda; dergestalt gesegnet, daß dersel-
ben Seine und Seines Königlichen Hauses Ge-
rechtsame, auf eine unter souverainen, und keinen
Richter über sich erkennenden Puissancen recht-
mäßige Art vindiciret, und sich, dem Höchsten sey
gedancket, in den völligen Besitz des gantzen Her-
tzogthums Nieder-Schlesien bis über die Neyß-
Strohm gesetzet, auch durch die von GOtt ver-
liehene Macht darinnen kräftigst zu mainteniren
im Stande sich befinden, so, daß Sr. Königliche
Majestät nichts mehr übrig bleibet, als sich der
Treue Ihrer neuen Unterthanen, in denen durch
Dero gerechte Waffen eroberten Provintzien, auf
eine bündige und nach den Gesetzen der Menschli-
chen Gesellschaft hergebrachten Art zu versichern.

Ueberwinder und Sieger pflegen sonst öfters
bey denen Völckern und Einwohnern derer durch
die Gewalt der Waffen bezwungenen Provintzien
mehr Furcht und Schrecken, als Trost und Freu-
de zu verursachen.

Wann aber der Ueberwinder seine Glückselig-
keit und Vergnügen mehr in Erhaltung der Uber-
wun-

wundenen als derselben Verderben setzet und suchet, so werden auch von seiner gütigen Hand die Thränen, so die unvermeidliche Folgerungen des Krieges bey einem oder anderen etwa ausgepresset haben möchten, dadurch vollenkommen abgewischet und in Freuden und Frohlocken verwandelt.

Eben diese glückselige Veränderung haben die Löblichen Stände des Hertzogthums Nieder-Schlesien und der übrigen Provintzien disseits der Neisse, sich nunmehro von Ihrem Neuen, Gnädigen und Grossen Könige und Souverainen Obersten Hertzoge festiglich zu versprechen, um so viel mehr, da Derselbe sich denen allhier in einer so ansehnlichen Zahl versammleten Löblichen Ständen und Derselben Deputirten, von Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, denen von der Ritterschaft und Städten des Hertzogthums Nieder-Schlesien, und denen übrigen Fürstenthümern nebst dem District bis über die Neiß disseits der nicht sowohl als ein Sieg-reicher Ueberwinder, sondern vielmehr als ein gnädiger und milder Landes-Vater genährt.

Seiner Königlichen Majestät angenehmste Bemühung ist iederzeit gewesen, über die Hertzen der Menschen, absonderlich aber Ihrer getreuesten Unterthanen, mehr mit Liebe, Gnade und Sanftmuth, als mit Furcht und Gewalt zu herrschen.

Sie seyn von den schädl. Maximen jenes Regenten weit entfernet, welcher wenig darnach fragte, daß seine Unterthanen ihn liebeten, wenn sie ihn nur fürchteten.

Höchst Dieselbe halten vielmehr den Tag vor verlohren, in welchem Sie nicht Jemand gutes thun und glücklich machen können.

Sie wissen wohl, daß die Liebe der Unterthanen die stärckste und sicherste Stütze von Thron und Scepter ist.

Weiln

Weiln aber dieses gemeinschafftliche Band zwischen Regenten und Unterthanen nicht bestehen kan, wann nicht die sorgfältige Liebe des Landes-Herren durch die Treue der Unterthanen belohnet wird, als erfodert die letztere Pflicht, sich darzu mit den willigsten Hertzen zu verbinden.

Und eben dieses ist es, was Se. Königliche Majestät von denen Löblichen Ständen des gantzen Herzogthums Nieder-Schlesien und von denen übrigen Provintzien bis über die Neiß und Einer so Edlen Nation, die sich durch die Treu gegen ihre Landes-Herren vor andern jederzeit berühmt gemachet, sich um so viel mehr festiglich versprechen, als Seiner Königlichen Majestät Ihre vornehmste Glückseligkeit in der Wohlfahrt auch dieser ihrer neuen getreuesten Unterthanen jederzeit suchen, und deroselben Bestes und Aufnehmen beständigst und allermildest sich empfohlen seyn lassen werden.

Was könnten nun wohl dieselbe vor ein würdigeres Opffer ihrer schuldigen Danckbarkeit gegen die Gnaden-volle und liebreiche Erklärung dieses ihres neuen Landes-Herrn darbieten, als durch die Erstlinge der Früchte ihres Gehorsams, und durch die offentliche Verbindungen vor diesen ihren neuen Regenten und Obersten Herzog ihr Guth und Blut mit Freuden aufzuopffern, und darunter es so vielen Millionen Unterthanen die sich glücklich schätzen den Königl. Preußischen Zepter zu verehren, in allen gleich, ja, wenn es möglich, noch zuvor thun.

Es ist mehr als ein Jahrhundert verflossen, daß Schlesien zum letzten mahl das Glück gehabt, seinen Obersten Herzog und Landes-Herren in höchster Person den Eyd der Treue abzulegen.

Die Göttliche Vorsehung hat es zu unseren Zeiten nicht ohne Ursache dergestalt gefüget, daß nach Erloschung des Oesterreichischen Mannes-Stammes, und dem Abgange der letzten Landes-Obrigkeit, diese getreue Stände und Unterthanen, gäntzlich ohne neue Pflicht geblieben, bis ihnen GOtt denjenigen gezeiget, der mit Segen, Gnade und Hulde über dieselben herrschen soll.

Nun! dieser frohe Tag ist heute erschienen und verdienet auch bey denen spätesten Nachkommen der Edlen Schlesier, als eine unvergeßliche Zeit-Rechnung ihres neu aufgehenden Glücks-Sterns immerfort angesehen zu werden.

Inzwischen gereichet es Seiner Königlichen Majestät zu gnädigsten Wohlgefallen, daß die Löblichen Stände des Herzogthums Nieder-Schlesien und übrigen Fürstenthümern, nebst dem District bis über die Neisse von Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschafft und Städten, sich in so ansehnlicher Anzahl allhier eingefunden und versammlet, und gleichwie Allerhöchst Dieselbe keinesweges zweifelen, daß nicht die sämtliche Löbliche Stände in ihren und ihrer abwesenden Mit-Brüder Nahmen, den ihnen bald hiernach vorzulesenden Eyd der Treue, noch mehr mit dem Hertzen als dem Munde nachsprechen, und denselben getreulichst nachzuleben und zu erfüllen niemahls ermangelen werden.

Als haben dagegen Seine Königliche Majestät denenselben sammt und sonders Dero Königliche Hulde, Propension und Gnade hierdurch nochmahls aufs kräftigste versichern lassen wollen.

Eben so folget nunmehr die vollständige Rede des Herrn von Prittwitz:

Aller-

Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Da es der Göttlichen Fürsehung gefallen, Euer Königlichen Majestät weiseste Unternehmungen, solcher Gestalt zu seegnen, daß Allerhöchst-Dieselben, sich nunmehro vollkommen Meister, von dem gantzen Hertzogthum Nieder-Schlesien, nebst denen Fürstenthümern Grottkau, und Münsterberg, bis über die Neyß wißen, auch daher den heutigen Tag: zu der allgemeinen Erb-Huldigung auszusetzen allergnädigst gutt befunden haben. So erkennen denn auch zuförderst, die theils durch Bevollmächtigte, theils in Person gegenwärtige Treu-gehorsambste Fürsten und Stände, die wunderbahre dißfällige Schickung der Göttlichen-Providentz, in tieffster Ehrfurcht. Und wie sie sich nunmehro von denen bißher über sich gehabten Pflichten völlig dispensiret sehen, so unterwerffen, sie hiermit nicht allein, alle zusammen, und jeder insonderheit, sich, ihre respective Fürstenthümer, oder Standes Herrschafften auch Land und Leuthe nebst denen dabey-habenden so wohl gemeinschafftlichen als besonderen gerechtsamen der mächtigsten Protection Euer Königlichen Majestät mit so viel aller-unterthänigstem Respect, als aller-submissestem Vertrauen, in allerhöchst deroselben Welt-bekannte Gnade, Milde, und Großmuth, sondern sie bringen auch als das erste und kostbahrste Opffer, die Aufrichtigkeit ihrer Hertzen, und die Versicherung einer ewigen Treu, vor Euer Königlichen Majestät geheiligten Thron.

Sie hoffen ohne Affectirung eines eitlen Ruhms, von der unpartheyischen Welt das gerechte Zeugnis zu haben, daß sie und ihre Vorfahren, niemahls verwerffliche Fehl-Tritte, gegen ihre allerhöchste Landes-Herrschafft gethan, sondern ihre gröste Ehre darinnen gesuchet, ihren Souverains, auch bey gewissen Bekümmer-

mernißen, mit der Treu die sie gelobet, ohne die mindeste Unterbrechung, auf das heiligste und beständigste verbunden zu bleiben.

Und eben dieses Betragen wird hoffentlich bey Euer Königlichen Majestät das allergnädigste Vertrauen erwecken, daß die Eydliche-Verbindung, die gedachte Treu-gehorsambste Fürsten und Stände, heute aller-unterthänigst leisten werden, nicht bloß bey mündlichen Contestationen bleiben; sondern biß in den innersten Grund des Hertzens einwurtzeln, auch von dem alt-deutschen redlichen Valeur seyn wird, daß Allerhöchst-Dieselben darauf als auf einem unbeweglichen Felsen sicher bauen können.

Dagegen nun lieget Euer Königlichen Majestät ausnehmenste Erleuchtung, eigene unermüdete Vorsorge, vor die Regierung und Erhaltung Dero Königreichs und Landen (deren Wohlfart Allerhöchst-Dieselben als den sichersten Grund-Stein Dero Macht und Hoheit ansehen) auch Großmuth und Milde, der gantzen Welt vor Augen. Und da diese aller preißwürdigste Eigenschafften einen Souverain Groß, dessen Länder aber glücklich machen, weil ausser der allerhöchsten Direction des Obristen Haupts eines Landes, alle übrige Raths-Schlüsse der darinnen verhandenen Glieder, eben so wenigen Effect haben, als die Räder in einer Uhre ohne Gewicht. So haben sich die Treugehorsamste Fürsten und Stände nunmehro auf zweyerley Weise höchst-glücklich zu schätzen, da sie sich nicht allein unter der allerweisesten Regierung eines großen Königes (welcher andern die Ruhm-würdigstg Exempel geben kan) sehen; sondern auch unter solchem geseegnetem Regiment die Wiederherstellung des gäntzlich niedergesunckenen Wohlstandes dieses Landes, mithin auch ihrer Fürstenthümer und Standes-Herrschafften zuverläßigst hoffen können.

Es haben durch viele Jahre her, die gröste Calamitäten dieses Land gleichsam überschwemmet, so daß

fast bey denen sämbtlichen Innwohnern, die Kleinmuth alle Hoffnung von künfftigen besseren Zeiten gäntzlich niederschlagen wollen, und vielmehr ein jeder seinem endlichem, ehesten und irreparablem Verfall, mit betrübten Augen entgegen gesehen hat.

So bekümmert aber die Situation ist, in welcher sich diese Provintz bey dem GOTT gebe glückseeligstem und geseegnetestem Antritt, Euer Königlichen Majestät Regierung befindet, mit so vieler Munterkeit fangen doch die Treu-gehorsambsten Fürsten und Stände an, frischen Muth zu fassen, und hoffen, daß unter Göttlichem Beystand, und durch Euer Königlichen Majestät aller-preißwürdigste Veranstaltungen, gewißer möglicher Menagements, auch guter Ordnungen, die bißherige Bekümmerniße, wie der Nebel von der aufgegangenen Sonne nach und nach verrauchen sollen, und das fast agonisirende Land, künfftig zwar zu dessen eigenen Soulagement, hauptsächlich aber auch zu der Beförderung Euer Königlichen Majestät, und Dero Aller-Durchlauchtigsten Königlichen Hauses allerhöchsten Interesse, in seinen alten Flor kommen, und darinnen auf das Standhaffteste befestiget werden kan.

Diese Hoffnung aber gründet sich an Seiten der Treu-gehorsambsten Fürsten und Stände nicht bloß auf die gemeine Neigung der Menschen, welche meistentheils das hoffen, was sie wünschen; sondern es ist ein Schluß der bereits aus denen alten Zeiten, in die jetzige fliesset, mithin eine Ohnfehlbarkeit vor sich hat.

Euer Königl. Majestät Allerdurchlauchtigste Vorfahren haben zu dero unsterblichen Ruhme sich niemahls entbrochen, denen Einwohnern dieses Landes, die ausnehmenste Zeichen von Gnade und mildreichsten Aßistentz, in vielerley Bekümmernißen empfinden zu lassen, und dieses kan man numehro als besondere Schicksaale der Göttlichen Führsehung erkennen, welche dieses Land von Zeit zu Zeit zuvor wissen lassen wollen,

len, daß es sich endlich unter der allermildesten Regierung Ew. Königl. Majestät sehen, und von Allerhöchst-Deroselben vollkommnesten Clementz die geseegneste Früchte genissen würde, wovon es in vorigen Zeiten sambt und sonders, und daraus vornehmlich das Hertzogliche Hauß Oels durch viele niemahls genug zu venerirende Unterstützung als unter andern bey der ehedem von Wayland Königs *FRIDERICI I.* Majest. glorwürdigsten Andenckens, allermildest übernommenen Tutel, über des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs zu Oels und Administratoris derer Würtenbergischen Lande Durchl. bey denen Allerdurchläuchtigsten Vorfahren schon einige consolable Blüthen gesehen.

In solchen allerunterthänigsten Vertrauen nun getrösten sich die Treu-gehorsamste Fürsten und Stände des Hertzogthums Nieder-Schlesien; und derer Fürstenthümer Grotkau und Münsterberg bis über die Neyße, insgesambt und ohne Ausnahme, daß Ew. Königl. Majestät sie nicht allein respective, über ihre Fürstliche Feuda allergnädigst zu investiren, und diese als Thron-Lehne Dero Königl. Cron-Lande, (so wie sie bißhero der Cron Böhmen incorporirt gewesen) einzuverleiben, auch bey ihren Standes-Herrschafften allermildest zu confirmiren, alle zusammen aber bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Prärogativen, Freyheiten und Gerechtsamen, ur-alten Observantz, guten und Löbl. Gewohnheiten, auch Verfassungen mächtigst zu schützen, nicht weniger auch, wenn etwan ein-oder der andere aus ihnen bißher in etwas verkürtzet worden, sie damit allergnädigst zu hören, und solches großmüthigst remediren zu lassen geruhen werden.

Wogegen sie, ob sie zwar wohl wissen, daß Ew. Königl. Majestät mit so vieler Macht von der Göttlichen Fürsehung geseegnet sind, daß ihrer Treu-gehorsamsten Fürsten und Stände Aßistentz niemahls nöthig seyn wird, dennoch erfordernden Falls, vor Ew. Königl. Majestät und dero Allerdurchl. Königl. Hauses Sicher-

heit,

heit, Guth und Blut willigst zu sacrificiren, heiligst versprechen, auch zuverläßigst versichern, daß Ew. Königl. Majestät in eines jeden derselben Schooß ohne alle bey sich habende Macht oder Bedeckung sicher sollen ruhen können.

Es bleibet also Ihnen Treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen nichts mehr übrig, als Ew. Königl. Maj. wegen des numehrigen würcklichen Antritts dero glorreichen Regierung hiesiger Schlesischer Lande aus dem innersten Grunde des Hertzens zu felicitiren, den HErrn aller Könige zu bitten, daß er Ew. Königl. Majestät geheiligte Person zu innigstem Trost dieses gantzen Landes, bis in das späteste Menschliche Alter in dem allervollkommnesten Wohlergehen erhalten, Allerhöchst-Dieselben und Dero gantzes Allerdurchl. Königl. Hauß zu unverrücktem Seegen setzen, dieses Land aber bis an das Ende aller Tage unter dem Schatten des Königlich-Preußischen Adlers sicher und ruhig stehen lassen wolle.

Wobey Sie Treu-gehorsamste Fürsten und Stände zu Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Protection, Gnade und Huld, sich Theils alle zusammen, Theils auch ins besondere, mit ihren Fürstenthümern und Standes-Herrschafften auch Deroselben von ihren Fürstlich- und Standes-Herrlichen Häusern zur Lehns-Folge gehörigen Agnaten und Verwandten, auch Land und Leuthen allersubmissest empfehlen.

§. 2.

Man wird sich leicht einbilden können/ daß auch die Dichter bey dieser merckwürdigen Landes-Huldigung ihre Federn nicht haben müßig liegen lassen. Es kan seyn/ daß die Dicht-Kunst zu Lobes-Erhebungen am geschicktesten ist; Nur Schade/ daß derselben Mißbrauch gemeiniglich grösser ist/als derselben rechter Gebrauch/u. daß man osters mehr falsche als wahre

Absichten dabey hat. Wir halten es nicht vor unsere Pflicht / den Werth aller derjenigen Gedichte / so bey Gelegenheit der Landes-Huldigung in Breßlau zum Vorschein gekommen / zu untersuchen. Vielleicht thun wir schon mehr als wir solten / wenn wir nur allhier eines und das andere erwehnen. Wir haben deren mehr als ein Dutzend zu Gesichte bekommen. Carl Siegmund von Kottwitz und Köben hat einen Bogen in 4. an Ihro Königliche Majestät gerichtet. Aus seinen andächtigen und geistlichen Gedancken darinne / über die Stelle aus Daniel Cap. 2. v. 20. 21. schliessen wir / daß er nicht weniger edel an Gemüthe als an Geblüthe sey. Zu letzte am Ende stehet dieses Chronodistichon: FrIDerICVs ReX LVstrat sVaVI VI SILesIaM. Eine Serenata von S. und W. verfertiget / ist in der Ausarbeitung sehr wohl gerathen / und mit vielen Feuer gemacht; Die darinnen singenden Personen sind: Schlesien / die Tapferkeit / die Weißheit / die Gütigkeit / die Music / Chor der Helden / Chor der Tugenden / Chor der Unterthanen. Liesse es der Platz zu / so trügen wir kein Bedencken / solche dem Leser mitzutheilen. Wenigstens würde sie mehr Liebhaber als Tadler finden. Doch vielleicht kan es zu anderer Zeit geschehen. Ein Gedichte von Volckmar verdiente auch gewiß nicht weniger / daß wir solches bekannt machten. Er bewillkommet darinne Ihro Majestät den König / und seine

Gedancken sind zu dem hohen Gegenstand wohl ausgesucht. So hat auch eine sonst schon bekannte Dichterin Anna Hel. Volckmannin/ gebohrn. Wolffermannin in Ehrfurchts vollen Wünschen von 1. Bgn. nach ihrer Gewohnheit rein und natürlich gedacht und geschrieben. D. Christ. Erdm. Matthæus Med. Pract. in Lübben hat gleichfalls in einem Gedichte/ so in Liegnitz gedruckt/ das beglückte und erqvickte Schlesien vorgestellet. Es bestehet aus zwey Bogen/ und sollen wir nach der Anzahl der Worte urtheilen/ so sollten darinn viel schöne Gedancken seyn/ doch haben sie nicht zugereichet den andern Bogen zu füllen. Hr. Gottl. Hoppe/ Con-Rector der vereinigten Schulen zu Liegnitz hat zwar ebenfalls über das nunmehr höchst beglückte Schlesien ein Gedichte verfertiget/ worinnen aber der Werth und die Anzahl derer Gedancken welche zwey völlige Bogen füllen/ von dem obigen ungleich unterschieden ist. Die letzte Zeile enthält zugleich ein ungezwungenes Chronodistichon in diesen Worten: VnD Laß Vns aVCh Vergnügt DIs gVte LanD beVVohnen. Und wir können dieses Mannes gantz besondere Stärcke in Chronodistichis aus einem andern Gedichte so aus lauter Chronodistichis bestehet/ erweisen/ so derselbe Ihro Kön. Maj. von Preussen bey Dero allerhöchsten Gegenwart in Liegnitz am 30. Dec. 1740. überreichet. Christian Gottl. Stöckel von Münsterberg aus Schlesien beschrieb in einem sehr lebhaften

 ten

ten und muntern Gedichte die rühmlichst erfochtenen Palmen Sr. Königl. Majest. von Preussen von dem Treffen bey Mollwitz an/ bis zu der Landes Huldigung in Breßlau. Vollständiger aber hat die Historie des bekriegten nunmehr aber besiegten Schlesiens in einer natürlichen und wohlfliessenden Poesie von 2. Bgn. in 4. ausgeführet Joh. Friedr. Lofft Unter-Officier vom Leib-Carabinier-Regiment / welche in Commißion bey Hr. Daniel Pietschen in Breßlau zu haben. Die sämmtlichen Kunstverwandten der Baumannischen Buchdruckerey in Breßlau haben gleichfalls ihre allerunterthänigste Devotion abgelegt/ durch ein Gedichte mit blau und rothen saubern Druck/ darüber eine blaue Leiste / worinne der Preussische Adler/ nebst einem darinnen befindlichen Chronodisticho dieses Inhalts zu sehen: FrIeDrIChs/ KönIgs Von PreVssen/ VnD ChVr-FVrstens zV BranDenbVrg InsIgnIa. davon ein Exemplar auf Atlas an Ihro Kön. Majestät übergeben worden. Nach denen Gedichten müssen wir noch einer Schrift in prosa auf einen Bogen gedruckt/ gedencken. Der Verfasser davon ist/ Dr. Carl Gottlieb Behrnauer. Wem sonst eine sehr kurtze Schreib-Art gefällt/ der findet solche hierinne. Allein die allzu grosse Menge derer Sätze machet sehr schwer/ ja fast unmöglich/ den Haupt-Satz darunter zu finden. Wolte man schon auch den besten vor den Haupt-Satz halten/ so befindet man sie mehrentheils von einerley Werth. Wir können

ihn

ihn also unserm Leser nicht sagen/ weil wir ihn selbst noch nicht gefunden haben. Ein besonders devotestes Gebeth machet den Schluß/ welches man seiner Geistlichkeit nach/ eher vor die Arbeit eines Priesters/ als eines Doctoris Juris halten solte; Wornach sich der Verfertiger der Königl. Clemenz und Hulde allerdevotest empfiehlet.

§. 3.

Wir haben dem Leser den glücklichen Ausgang der allgemeinen Landes-Huldigung in Breßlau hoffentlich zur Gnüge beschrieben. Wir können aber zugleich ein von denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer an Ihro Königl. Maj. noch vorhero überreichtes Memorial nicht vergessen/ worinnen dieselbe um Abnehmung einer local Huldigung und Confirmation ihrer Privilegien innerhalb ihrer Fürstenthümer unterthänigst gebethen. Es war dieses Inhalts:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
Allergnädigster König und Herr, Herr,

Aus dem von Ew. Königl. Majestät unter dem 2ten dieses allerhöchst erlassenen und vorgestern allererst in hiesige beyde Fürstenthümber gekommenen allergnädigsten Convocations-Patent haben wir allergehorsamst entnommen, welcher gestalten allerhöchst Dieselbte allergnädigst entschlossen die allerhöchst Derselbten allerunterthänigste zu leistende allgemeine Landes-Huldigung auf den 31. dieses Monaths Octobr. zu

Breßlau in allerhöchster Person Selbst allerhuldreichst abzunehmen, zu welchem Ende dann, dazu deputirte aus hiesigen Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer von Land-Ständen und Königl. Städten mit zureichender Vollmacht versehener bereits den 28ten vorhero in Breßlau sich einfinden, und mit so thanen Vollmachten bey Ew. Königl. Majestät geheimbten Cantzley sich zu melden und darbey alles übrige Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl gemäß allergehorsamst zu beobachten beflissen seyn sollen.

Wie nun wir sowohl uns als unsere Mittstände wie auch Communitäten Ew. Königl. Majestät grossen Clemenz Gnade und Hulde auf das allerdemüthigste unterwerffen. Also erachten wir unser Schuldigkeit zu seyn, Ew. Königl. Majestät aller unterthänigst anzuzeigen, und vermittelst des beykommenden Extracts aus denen Land-Registraturen darzuthun, auf was Weise von wegen hiesiger beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer die denen zeitigen dererselben gewesenen allergnädigsten Landes-Herren allergeziemends zu leistende Huldigungs-Pflicht, nirgends anders dann in Schweidnitz und Jauer denenselben bey einer allgemeinen gesamter Stände eigends deshalb ausgeschriebenen und gehaltenen Zusammenkunfft gebührends abgestattet worden, mithin von so viel Jahr-hundert her, kein eintziges Exempel verhanden, daß jemahls selbige irgends wo anders gewesen wäre, sondern dererselben Prästation immerfort und unverrückt hierselbst in Fürstenthümbern bis zu der letzteren Anno 1657. den 14. August zu Schweidnitz Wayl. Ihro damahligen Königl. nachmahls Kayserl. Majestät LEOPOLD glorreichesten Andenckes, von Land-Ständen und Königl. Städten abgeleisteten Homagial-Pflicht geblieben, nachhero auch weiters keine mehr vorgegangen, als biß dieselbe nun Ew. Königl. Majestät allergehorsambst zu vollführen geordnet; Wann dann nun Ew. Königl. Majestät bey Dero Allerhöchsten Eintritt in Schlesien durch ein öffentli-

ches

ches Placat zu derer Landes Innwohner unbeschreiblichen Consolation allerhuldreichst zu erkennen gegeben, allerseits Stände und Insassen bey Dero Verfassungen und Privilegien allergnädigst zu lassen, und allermächtigst zu schützen.

Als erwinden durch dieses allertheureste und unschätzbahreste allerhöchste Königl. Versprechen angetrieben, wir uns um so viel desto getroster mit dieser allersubmissesten Bittschrifft Ew. Königl. Majestät Gnade allerunterthänigst anzuflehen, Allerhöchst Dieselben geruhen diese von Seculis her uns von allen unseren Allerdurchlauchtigsten Landes-Herrschafften allerhuldreichst angegönnt gewordenen Privilegien und Vorrechte in allergerechteste Erwegung zu ziehen, und so bey allergnädigster Abnahme der allerunterthänigsten Erb-Huldigungs Pflicht beyder Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, als überhaupt mit allermildester fernerer Bestätigung aller und jeglicher so lange Jahr her genossenen Brieffe und Privilegien, Freyheiten, Recht-Gerechtigkeiten und Altherkommen durch allergnädigste Entschlüssungen diejenigen in Ausnehmende Vergnügung zu setzen, welche ohne diß mit allerunterthänigster Ehrfurcht biß an das Ende ihres Lebens zu beharren nicht ermangeln werden

Euer Königl. Majestät.

Ihro Königl. Maj. allergnädigst ertheilte Resolution auf vorhergehendes war in folgenden Worten abgefaßt:

Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergenädigster Herr haben aus dem von denen Land-Ständen der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer-Ihro unter dem 15ten gegenwärtigen Monaths Octobr. dargereichten gehorsamsten Memorial umbständlich ver-

nommen, welchergestalten und aus was Gründen dieselben von der Erscheinung auf dem zu Breßlau am 31. hujus anberaumten allgemeinen Landes-Huldigungs-Actus des gesamten Hertzogthumbs Nieder-Schlesien dispensiret zu seyn, und ihre Huldigungs-Pflicht dem bißherigen Herkommen gemäß, in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, besonders abzulegen verlangen, wie auch was sie sonsten wegen der zu gleicher Zeit zuverfügenden Confirmation ihrer Privilegien und Freyheiten unterthänigst gebeten, Höchstgedacht Sr. Königl. Majestät beharren des unveränderlichen Vorsatzes Dero treugehorsamste Stände und Unterthanen so wie im gantzen Hertzogthum Nieder-Schlesien also auch denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer bey ihrer Wohlhergebrachten, und des Landes Wohlseyn und Conservation gereichenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen, und zu handhaben, gestalten Sie denn auch nicht ermangeln werden, wegen der unterthänigst gebetenen Confirmation sothaner Privilegien und Freyheiten, so bald sie sich der Ihro anjetzo obliegenden häuffigen und wichtigen Beschäfftigungen nur einiger massen entlediget haben, und dadurch in den Stand gesetzet seyn werden, die bey einem so importanten Wercke vorkommende Umstände reifflicher zu erwegen derselben Beschaffenheit nach deßhalb eine feste und mit ihrer Landes-Väterlichen Vorsorge vor das Beste und Wohlergehen ihrer getreuen Unterthanen übereinstimmende Entschlüssung zu fassen. Sie würden also auch auf Dero Schweidnitz und Jaurischen treugehorsamsten Stände, in ihrem wegen ihrer particulairen Huldigung an sie unterthänigst gebrachte Gesuch gnädigst gerne reflectiren, wofern die Umstände der Zeit solches erlauben wolten, und die zu Empfangung der allgemeinen Landes-Huldigung zu Breßlau verfügte Veranstaltungen nicht bereits so weit avanciret wären, daß darunter ohne die Inconvenienzien unmöglich einige Aenderung ge-

gemacht werden könte. Bey sothanem Bewandnüß aber versehen Sich höchst bemeldete Sr. Königl. Majestät zu mehr gedachten Ständen gantz ungezweifelten, sie werden sich aus unterthänigster Devotion und Treue vor Dieselbe ihres jetzt angeführten Gesuchs vor diesesmahl begeben, und nebst ihren übrigen Mitständen der Schlesischen Fürstenthümber sich am gesetzten Termino zur allgemeinen Landes-Huldigung in Breßlau gehorsamlich und unweigerlich einfinden, um so mehr, da dieses ein Actus plane extraordinarius ist, welchem die bey denen ehemahligen Huldigungen beobachtete Observanzien keines weges zum Beyspiel dienen können. Allermassen denn mehr erwehnte Sr. Königl. Majest. Dero treugehorsamsten Land-Ständen der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer hierdurch zum Ueberfluß die feste und kräfftige Versicherung ertheilen, daß denenselben der anjetzo bevorstehende allgemeine Huldigungs-Actus nicht zur Consequentz gerechnet, noch dadurch einiger Präjudiz zugezogen, sondern ihnen bey dergleichen künfftigen Fällen alle diejenigen Vorrechte und Prärogativen, gegönnet, und verstattet werden sollen, welche Sie aus denen dieserhalb rechtmäßig erworbenen und wohlhergebrachten Privilegiis mit Fug und Recht prätendiren können und mögen. Welches alles höchst gedachte Sr. Königl. Majestät ihnen auf obangezogenes Memorial zur allergnädigsten Resolution nicht verhalten wollen, und denenselben übrigens mit Königlicher Huld und Genade wohlbeygethan verbleiben.

Signatum Breßlau den 19 Octobr. 1741.

(L. S.)

Friedrich

Podewils.

§. 4.

Damit wir aber doch auch etwas in dem engen Raum dieses Stücks von denen noch beständig vorfallenden neuen Einrichtungen in Schlesien gedencken: So haben Ihro Königl. Majestät einen ausdrücklichen Befehl ergeben lassen/ hinführo keine andere als von der Berlinischen Löblichen Societät der Wissenschafft approbirte oder mit derselben Stempel bezeichnete Calender in Schlesien einzuführen/ wie solches aus folgenden zu ersehen.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unsers Allergnädigsten Herrn ausdrücklicher Befehl ist, daß gleich wie in allen Dero Preußischen und Brandenburgischen Erb-Landen, also auch in diesem conquetirten Hertzogthum Schlesien, keine andere, als von der Berlinschen Löbl. Societät der Wissenschafft approbirte oder mit derselben Stempel bezeichnete und solchergestalt authorisirte Calender gebrauchet, verkauffet und eingeführet werden sollen.

Als wird solche Königliche Allergnädigste Anordnung sämtlichen Fürstenthümern, Ständen und Städten mit dem Anfügen kund gemachet, daß jedweder Landes-Inwohner vor Ubertretung dieses Königlichen Verboths sich um so mehr hüten solle, als man gegen diejenigen, bey welchen andere als ob angezeigte Calender betroffen werden, mit 2. Rthl. Straffe oder 4. tägigen Gefängniß, diejenigen aber, so einheimische oder fremde und ungestempelte Calender einzuführen sich unterstehen würden, das erste mahl mit 10. Rthlr. Geld-Busse, das zweyte mahl mit 20. Rthlr. und sofort erhöhe-

höheter Straffe beleget, auch die solchergestalt eingeführte Calender confisciret werden sollen.

Und damit hierinne Sr. Königl. Majestät Intention erreichet, auch die Landes-Inwohner vor Schaden und Straffe gewarniget werden; So haben nicht alleine alle und jede Zoll- und Accis-Bedienten zu Befolgung dieses Königl. Befehls ihre Vigilance zu bezeigen, sondern auch die Löblichen Regierungen, Landes-Collegia und Städtische Magistratus, durch ordentliche und gewöhnliche Publication dieser Currenda hierinne das erforderliche vorzukehren.

Breßlau den 9. Octobr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preußisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

v. Reinhard. v. Münchovv.

§. 5.

Nunmehro müssen wir billig noch einige Nachricht von der annoch im Felde stehenden Königl. Preußischen und Königl. Ungarischen Armee ertheilen. Nachdem Ihro Königl. Majest. von Preussen sich von der Stadt Neyß vermittelst einer bewilligten Capitulation Meister gemachet, und der darinnen befindlichen Oesterreichischen Besatzung von 1000. Mann regulirten Trouppen und 100. Panduren, einen freyen Abzug mit allen gewöhnl. militarischen Ehrenzeichen und 6. Canonen allergnädigst acordi-

cordiret hatten. So liessen allerhöchst Dieselben das Regiment von Sydow und Printz Carl nebst einem Bataillon Grenadiers zur Besatzung in die Vestung rücken. Die gantze Artillerie aber hat ihren Weg nach Glatz genommen / als wohin der Printz Leopold von Anhalt gleichfalls mit einem grossen Corpo Trouppen aufgebrochen solche Stadt einzuschliessen und zu bloqviren. Da indessen die übrige Preußische Armee sich nach gantz Ober-Schlesien gezogen und solches besetzt / ausser die Stadt Troppau / in welcher sich noch eine schwache Oesterreichische Besatzung befindet. Die gantze Königl. Ungarische Armee hingegen hat sich aus Schlesien in drey Colonnen nach Mähren gezogen / und ist der General von Neuperg an der Spitze der ersten Colonne den 24. Oct. zu Olmütz angelanget. Auf diesen Marsch ist auch der Gen. Graf von Braun zu ihnen gestossen / welcher von Presburg gekommen / und dahin an dessen Stelle der General Preysing sich begeben. Den 1. Nov. ist die Armee aus dem Lager bey Olmütz wieder aufgebrochen / und hat ihren Marsch in 6. Colonnen nach Meßritz genommen / von da sie den folgenden Tag nach Ebenschultz rückte / den dritten aber in das Lager bey Wemieslitz ohnweit Cromau einmarschiret ist. Da man auch indessen die Kriegs-Rüstungen Kön. Ungarischer Seits mit allem Eyfer fortsetzet / und Ihro Kön. Hoheit der Hertzog von Lothringen selbst mit der Ungarischen Generalität und

einem Corpo National-Völcker gegen Mähren aufgebrochen/ um sich mit der Neupergischen aus Schlesien zurückgezogenen Armee zu vereinigen: so soll der Sammel-Platz dieses neuen Kriegs-Heers in der Gegend von Znaim in Mähren an der Oesterreichischen Grentze seyn. Eben dahin sind die zwey bishero in Wien in Besatzung gestandene Regimenter Infanterie Waldeck und Molcke unter Commando der beyden Generals von Geisruck und Tornaco den 6ten Nov. nebst 20. Canonen/ verschiedenen Mörsern und einer Qvantität Ammunition/ von Wien abmarschiret. Und Ihro Maj. die Königin von Ungarn haben auch bereits den bishero unter Commando des General-Feld-Marschalls Grafens von Khevenhüller gestandenen Königl. General Adjutant und Obristen von Gramlich/ zum würckl. General-Qvartier-Meister bey Dero Haupt-Armee allergnädigst ernennet/ welche unter dem hohen Commando Ihro Kön. Hoheit des Hertzogs von Lothringen/ in Böhmen einzumarschiren beordret seyn soll.

§. 6.

Wir kommen also dem neuen Kriegs-Theatro näher/ und dasjenige veroffenbahret sich immer deutlicher/ was man bishero nur gemnthmasset. Dahin gehöret ohne Zweifel/ als eines der vornehmsten/ die zwischen Ihro Königl. Majestät von Pohlen/ und Ihro Königl. Majestät

jestät von Preussen bestätigte hohe Freundschaft durch die von allerhöchst Denenselben aufgerichtete Convention wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs. Beyde hohe Majestäten haben solche in Dero Landen durch ein allergnädigstes Mandat publiciren lassen. Der Inhalt bleibt nothwendig in beyden einerley/ und wir dürffen ihn also nur einmahl hersetzen/ doch findet der Leser hier den Anfang und den Beschluß sowohl des von Ihro Königl. Majest. in Pohlen hierüber ins Land ergangenen Mandats/ als auch des Königl. Preussischen deswegen erlassenen Edicts; und nachstehende Puncte können unveränderlich zu beyden gelesen werden.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächß.

MANDAT.

Wir FRIEDRICH AUGUST, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien, rc. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Rö-

Königl. Preußisches

EDICT,

Wir FRIDERICH, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Her-

mischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächßischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, :c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und sonsten jedermännig-lich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was maaßen zwischen Uns und des Königs in Preussen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger De-

Hertzog in Nieder-Schlesien, Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg Hertzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland u. Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard

serteurs, auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängsthin eine Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir, FRIEDRICH AUGUST, rc. rc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, um die zwichen Uns und des Königs in Preussen Maj. bis hieher continuirende gantz besondere nachbarliche Vertraulichkeit ie mehr u. mehr zu befestigen, auch alles, was deme auf einigerley Weise jetzo oder ins künfftige, entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, das zwischen Unserm und dem Königl. Preußischen Hause ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, vor gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf Ratification, nachstehende Puncte d. d. Breßlau, am 14. Octobr. an. cur., abreden, belieben und schlüssen lassen:

gard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Wasmassen Wir zur Conservation Unserer Trouppen und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, für rathsam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

1, Sol-

1.

Sollen, von dato an, alle und jede unangesessene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauff- und Handwercks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig, besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen, oder bey dessen Land-Militz und Creyß-Regimentern enrolliret sind, ohne Unterschied, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder nicht, wenn sie sich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern paciscirenden Herrn Diensten angeben oder anwerben lassen, zur Fahne geschworen, Hand-Geld genommen und in dessen Sold getreten, nachmahls aber, à dato dieser Convention an, von beyderseitiger so wohl Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, als Ihro Königl. Majest. in Preussen, Armeen und Trouppen, sie mögen seyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisons, Artillerie, Proviant-Wesen, Defensionern, Land-Militz, Creyß-Regimentern, und was sonsten zur Armee gehöret, darunter denn auch ins besondere der bey denen Regimentern und Compagnien zu künfftigen Dienst enrollirte- und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird, wenn solche meyneidiger Weise desertiren, übergehen, und in beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Trouppen, oder denen Aembtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, solchermassen und ohne richtige Pässe befunden werden, sogleich arretiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch verhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden. Im Fall auch darüber ein Zweifel entstünde, ob der Deserteur würcklich enrolliret und zur Fahne verpflichtet gewesen, so soll solches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden, und denen daraus gezogenen und unter der Hand des zu selbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel, attestirten Extracten, hierunter völli-

völliger Glaube beygemessen werden. Da es sich auch hiernächst ereignen könnte, daß ein Deserteur, vor ergriffener Desertion, aus beyderseits hoher Paciscenten Diensten, von denen Trouppen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden hohen Theilen in Cartel stünde, desertiret wäre; So ist derselbe nichts destoweniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

2.

Damit aber ins künfftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gäntzlich verbothen seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen; Vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deserteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder, daferne keine Garnison oder Militz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderseitigen Armeen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in weit entlegene Provintzien, oder Garnisonen wegzusenden, sich unterstehen soll; Wann aber dennoch solches geschähe, und ein Officier, wer er auch sey, dessen überführet würde, so soll derselbe, ausser dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlauffen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten seyn.

3.

Wenn auch dergleichen Deserteur, nach dem dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theils Armeen engagiret werden möchte; So

So ist verabredet, damit es wegen derer Unkosten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und derer einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Disput setze, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Cartel-Geld von Sechs Thalern current überhaupt, und in Pausch und Bogen, nebst einem Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, so nach dem Marcktgängigen Preiße anzuschlagen, vor dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen 14 Tagen ausgeliefert, und, woferne es im Lande von selbigem veräusert worden, wenn es in natura verhanden, als gestohlnes Guth, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchen er desertiret, wieder erstattet werden soll.

4.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von denen stipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

5.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schrifftliche Reqvisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schrifftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gräntzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Ambt, oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswe-

ges vergreiffen, sondern so fort der Garnison, oder Militz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche, den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

6.

Dahingegen aber sollen hinkünftig alle Einfälle, gewaltsame, listige, und heimliche Anwerbungen in beyderseits Paciscenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, so bey beyderseits Armeen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was sonst zur Armee gehöret, darunter auch der zum künftigen Dienst bereits enrollirte- und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verstanden wird, verbothen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrapirung in loco delicti & deprehensionis sogleich, ihren Verdiensten nach, denen Landes-Gesetzen gemäß, bestrafet, oder, wenn sie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landes-Herrn mit eben dieser Pön angesehen, auch zu sothanen Behuff in beyderseits Armeen dieses bekannt gemacht und zugleich die geschärffte Ordre gestellet werden, daß diejenigen Officiers, so dergleichen Frevel veranlasset, oder dabey concurriret, oder sonst auf einige Art interessiret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und, nach Befinden, noch mit mehrerer Strafe angesehen werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit, oder Umstände, ein Zweifel entstehen, so soll von beyderseits Hohen Paciscenten Trouppen ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Ober-Officiers von jeden Theile, nebst einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der pars læsa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn,

nach

nach eingehohlter Confirmation, ohne Auffenthalt exeqviret werden soll.

7.

Gleichergestalt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit Hauß und Hoff, oder andern liegenden Gründen, Angesessenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen, beyderseits Puissancen in frembden Landen zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten freundnachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verbothen.

8.

Nicht minder werden auch alle Commercirende, welche, wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien, und anderer Bedürffnissen, verschicket seyn, oder, ihrer eigenen Verrichtungen halber, in eines oder des andern paciscirenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit richtigen Pässen versehen, wie auch derer reisenden Domestiqven, von allen gewaltsamen Werbungen hierdurch befreyet, und geniessen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

9.

Dahero alle dergleichen mit Hauß und Hoff angesessene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben, wie §. 6. 7. & 8. bemercket, es mögen beweibte oder unbeweibte, Bürger oder Bauern, oder wes Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Desertion von ihrem Landes-Herrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangesessene Unterthanen in frembder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciscenten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchen Falls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

10.

So viel indessen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention von beyderseits Trouppen desertiret, und würcklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherge, an denen Orten, wo sie sich anietzo befinden, wie denn Krafft und vermöge sothaner Convention alle und jede bis dahin zwischen beyden Hohen paciscirenden Theilen, der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair-Wesen einschlagender Materien halber, entstandene Differentien gäntzlich nieder geschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederum gerüget werden sollen.

11.

Die denen angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Ursache nicht verlustig erkläret, auch, nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden. Widrigenfalls aber kan er, wann er desertiret, von seinem Landes-Herrn in Schutz genommen, und darinnen behalten werden.

12.

Einem Landes-Kinde, so sich häußlich niederlassen, oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vater-Lande und Nahrung unentbehrlich ist, und, solches gebührend zu documentiren, vermag, soll, auf geziemendes Ansuchen, der Abschied, gegen Stellung eines andern eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Grösse, worüber, wann einiger Zweiffel entstünde, die Generalität decidiren soll, ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworffen, und hat sich des Schutzes seines Landes-Herrns keinesweges zu erfreuen.

13.

13.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits paciscirenden Herren einige Trouppen an frembde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder Dero Armeen und eintzelne Trouppen sich sonst in frembden Landen, es sey, wo es wolle, inner- oder ausserhalb des Römischen Reichs, befänden; So soll diese Convention in Ansehung dererselben eben so genau observiret werden, und in vollkommenen Vigueur unverrückt verbleiben, als wenn sie noch würcklich in ihrer Herren Landen stünden.

14.

Soll der Inhalt dieser Convention in beyderseits Majestät Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu jedermanns Notitz gebracht, und gehörig publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste, bey Vermeidung der vorstehender massen angedroheten- und nach Befinden noch härterer Straffe, nachgelebet werden könne.

15.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs von dato an auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauff eines andern erkläret haben dürffte, geschlossen wird, und gültig seyn soll; Also wollen Wir Unserer Seits sothane Convention in allen vorher bemeldeten Puncten, Clausuln und Articuln hiermit bester- und beständiger maaßen ratificiret und genehm gehalten haben; Versprechen

Soll gegenwärtiges Cartel und Convention Sechs, von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf, eines anderen erkläret haben wird, gültig seyn.

Befehlen demnach Unseren General-Feld-Marschallen, und der sämbtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten in denen Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Re-

gimen-

auch, bey Unserm Königlichen Worte und Glauben, daß Wir alle deme, so darinnen an Unserem Orte zugesaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwieder weder Selbst, noch durch die Unsrigen, in keine Weise thun noch handeln, vielmehr den, oder diejenigen, so dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden, mithin zu Wiederaufhebung dieses Cartels Anlaß und Gelegenheit geben, mit ernstlicher Straffe ansehen.

Des zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 21. Octobr. 1741.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich Graf v. Brühl.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglichеs Wissenschafft, vermittelst dieses Unsers Mandats, ins Land publiciren zu lassen; So verordnen, gebieten und befehlen Wir sämmtlichen Unseren Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs-Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen, zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wes Nahmens, Standes, und Würden Sie seyn, wie nicht weniger Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magisträten, und andern Obrigkeitlichen- und Gerichts-Personen, sowohl in den Städten, als in denen Aembtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Puncten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Nahmen wie er wolle, zuwider zu handeln, noch, daß solches von anderen, insonderheit aber ihren Nachgesetzten und Untergebenen, geschehe, zu

ge-

then und befehlen wir demnach hierdurch und in Krafft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämbtlichen Beambten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schutz-Verwandten, und sonsten jedermänniglich, sich nach allem deme, was in vorherstehender Convention enthalten und paciscirет worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwieder auch, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und resp. harter Bestraffung, auf keinerley Weise etwas zu verstatten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Uhrkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden; So geschehen und geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1741.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Erasm. Leop. v. Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

gestaten, oder darein zu gehelen; So lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umstände, annoch zu schärffenden Straffe seyn mag, womit alle und iede, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Person, unausbleiblich, und sonder Begnadigung angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unserer höchst eigenen Unterschrifft ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenschafft in Unserem gantzen Lande aller gewöhnlicher Orten bekannt zu machen und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen. Geben Breßlau den 31. Octobr. 1741.

Friderich.

(L. S.)

H. v. Podevvils.

Das Intimations-Patent wodurch von Seiten Ihro Königl. Majest. in Preussen vorstehendes Cartel Dero sämtlichen Landes-Collegiis und Städten insinuiret worden/ war dieses Inhalts:

Se. Königl. Majestät in Preussen, 2c. unser allergnädigster Herr, haben beyliegende Exemplaria des mit dem Kön. Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächßischen Hofe errichteten Cartels wegen reciproqven Auslieferung der Deserteurs 2c. denen sämmtlichen Landes-Collegiis und Städten zu erforderlicher Nachricht zu intimiren allergnädigst befohlen. Dem man hierdurch Pflicht-schuldigste Folge leisten, und sich versehen wollen, es werden die löblichen Regierungen und Landes-Collegia, solche gewöhnlicher massen publiciren, und zu jedermanns Wissenschafft bringen. Breßlau den 18. Nov. 1741.

(L. S.)

Königl. Preußisches General-Feld-Kriegs-Commissariat.
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Welcher gestalt aber das obige Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächßische Mandat auf allergnädigste Königl. Verordnung/ in Deroselben Marggrafthum Ober-Lausitz publiciret worden/ zeiget nachstehendes Patent:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICHS AUGUSTI, Königs in Pohlen 2c. Bestallter Geheimer Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lausitz.

Ich Friedrich Caspar, des Heil. Röm. Reichs Graff von Gerßdorff, auf Kauppa, Klix, Bolbritz, Rattwitz, Uhyst, Lippen, Leichnamb, Salga, Göbeln 2c. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen und Ehren-Vesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschafft besagten Marggrafthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeister und Rathmannen, derer Städte daselbst, meine willig- und freundliche Dienste, auch günstig und geneigte Willfahrung, und gebe, denen Herren, Denenselbten und

Euch, hierdurch zu vernehmen, wasmassen allerhöchst gedachte, Ihro Kön. Majest. 2c. mein allergnädigster Herr, das zwischen Deroselben und dem Königl. Preußischen Hause, ehemahls aufgerichtete Cartel, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, mit des Königs in Preussen Majestät wiederum zu erneuern, auch solches durch ein Mandat, in Dero Churfürstenthum und sämtlichen Landen, öffentlich bekannt machen zu lassen, der Nothdurfft befunden, und mit Übersendung derer Exemplarien, an Dero Ober-Amt allhier, allergnädigst rescribiret und verordnet, daß ich wegen ungesäumter Publication derselben, in Dero Marggraffthum Ober-Lausitz, das gewöhnliche alsobald verfügen sollte.

Wann nun solchem allergnädigsten Königl. Befehl, in Pflicht verbundensten Gehorsam nachzugehen ist: So will im Nahmen mehr allerhöchst ermeldter Ihrer Königl. Majestät 2c. und tragenden Ober-Amts wegen, Ich, denen Herren, Denenselbten und Euch, dieses allerhöchste Mandat, hiermit insinuiret und bekannt gemachet haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieselben und Ihr, nicht nur vor ihre Person, demselben allergehorsamst nachleben, sondern auch die Ihrigen, zu dessen genauer Beobachtung, gebührend anweisen.

Hierdurch wird Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Wille vollbracht; Und ich bin denen Herren, Denenselbten und Euch, zu angenehmen Diensten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Schlosse Ortenburg zu Budißin, den 22. Novembr. 1741.

(L. S.)

Friedrich Caspar, Graff von Gerßdorff.

§. 7.

Endlich führet uns unser Versprechen nunmehro auf die Böhmischen Angelegenheiten und den gegenwärtigen Zustand dieses Königreichs. Wir sehen es anitzt als einen Sammel-Platz von mehr als einer Armee. Den Einmarsch eines starcken Corps Königl. Preussischer Trouppen haben wir bereits erwehnet, und

und diese stehen gegenwärtig von Ritschen bis Brandeiß, in Städten und Dörffern postiret. Die Einrückung aber derer Frantzösischen und Chur-Bayrischen Völcker in eben dieses Königreich kan wohl niemand aus denen öffentlichen Zeitungs-Blättern unbekannt seyn. Denn so sind die Chur-Bayerischen Trouppen, den 24. Octobr. von Mantern, allwo sie seit den 16ten campiret, aufgebrochen, und über die Donau gegangen. Am 25. darauf aber marschirten sie unter Commando des Feld-Marschalls Grafens von Thöring nach Böhmen zu. Der General Minutzi hingegen ist schon am 21. in dieses Königreich, ohnweit Wald-Münich eingerücket, und nach vier Märschen in der Gegend von Pilsen bey Klodrau angekommen; Allwo auch die 2. Colonnen derer Frantzösichen Trouppen, so im Septembr. schon den Rhein paßiret, und über Amberg in Böhmen eingerücket, sich mit ihnen vereiniget. Die beyden Städte Budweiß und Pilsen sind die ersten gewesen, welche von beyden zu gleicher Zeit schon den 26. Octobr. sind besetzet worden. Worauf auch der bey Pilsen commandirende Bayrische General bis Rockisan die Contribution ausgeschrieben. Da aber diese Trouppen ihren March auf die Haupt-Stadt Prag richteten, so sind sie bereits ohne einigen Widerstand zu finden, auch so naheangerückt, daß die Königl. Frantzösischen sich bey Königs-Saal postiret, die Chur-Bayrischen

schen aber bey Weissen-Büchen/ welche Orte beyde nicht weit von Prag gelegen. Die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Armee/ welche verwichenen Monath ebenfalls in dieses Königreich eingerücket/ ist nicht weniger avanciret/ und bestehet aus 21320. Mann regulirten Trouppen / und 1100. Pohlnischen Ulanen. Diejenigen Regimenter / so man hierunter nahmhafft machen kan/ sind: Garde du Corps/ Leib-Cuirassiers / Carabinier-Garde/ Chur-Printz / Promnitz/ Minckwitz und Gersdorff/ Cuirassiers/ Königin/ Weissenfels/ erste Garde / zweyte Garde/ Xaverius/ Franckenberg/ Allenbeck/ Niesemeuschel und Cosel / Infanterie/ Schönberg/ Füseliers / ein Bataillon Grenadier Garde und das Artillerie - Corps. Die commandirenden Generals von dieser Armee aber sind: Ihro Excellenz Graf Rudowsky/ General en Chef / Ihro Excellenz Chevalier de Saxe / General von Renard / Polenz / Birckholtz und Jasmund/ General-Lieutenants/ Caila/ Arnstädt / Weißbach/ Dürfeld/ Grumbkau / Arnimb und Rochau / General-Majors. Der würckliche Ausbruch des ersten Corps dieser Armee geschahe den 5ten Novembr. da der General-Lieutenant Renard mit seinem unterhabenden Corpo aus Herrnsdorff über Neustadt in Böhmen einrückte. Den 6ten brach derselbe von Grab auf / und marschirte bis Töplitz. Daselbst fand sich der Commissarius von dem Saatzer-Creysse/ Graf Loistorzowetsch/ bey demselben ein. Hochgedach-

dachter General-Lieutenant aber ließ von da aus die nöthigen Intimationes und Ordres ergehen, sowohl an den Saatzer- als Rackonitzer Creyß. Den 7ten hielt er einen Rast-Tag. Den 8ten rückte dieses Corpo nach Webinna, ein Dorff so jenseits des Defilé Baskobohla gelegen. Weil aber dieses Defilé sehr schwer zu paßiren, auch überdiß ein Regen-Wetter einfiel, so muste ein Theil der Eqvipage zurück bleiben, welche erst den folgenden Tag in Willmina anlangte. Den 9ten war endlich der Aufbruch der übrigen sämmtlichen zu nächst an die Böhmische Grentze angerückten Armee, so in drey Colonnen, theils über Neustadt, theils über den Zinn-Wald, ingleichen über den Geyersberg und Bienenhoff, in Böhmen einmarschirte, und welcher zu gleicher Zeit das Feld-Commissariat, das Feld-Post-Amt, nebst vielen Proviant-Wagen und einer Anzahl schönen Pferde, nachfolgte. So rückte auch an eben diesem Tage der General-Lieutenant Renard mit etlichen Regimentern von Welmina über Lobasitz, bis nach Leutmeritz, woselbst er einige Veranstaltungen machte. Den 10ten hierauf kam auch der General-Major von Weißbach, gegen Mittag, mit 2. Regimentern und der des Tages vorher zurück gebliebenen Eqvipage, gleichfalls bey Leutmeritz an, und bezog die ihnen an beyden Ufern der Elbe angewiesenen Qvartiere. Weil aber die Bagage sowohl wegen der Defilés als auch üblen Wetter nicht so geschwind nachfolgen kön-

können/ so machte man den 11ten daselbst wiederum einen Rast-Tag/ da indessen selbigen Tages die Pontons/ welche dem Geyersberg passiret waren/ bey der Armee anlangten. Den 12ten setzte sodann die Armee ihren March in 3. Colonnen weiter/ und rückte den Tag darauf in die angewiesenen Cantonirungs-Qvartiere bey Lobasitz und Leutmeritz. Den 14ten war ein allgemeiner Rast-Tag. Den 15ten aber wurde nur der General-Major von Arnimb mit einem Detachement zu Pferde und zu Fuß/ voraus zu gehen commandiret/ um auf der Strasse nach Prag Avant-Garde zu machen. Darauf den 16ten die gantze Armee wiederum in 3. Colonnen ihren Marsch nach Prag fortsetzte/ und die Eger passirte/ über die theils bey Budin und Libochowitz befindliche/ theils bey Hostowitz geschlagene Pontons-Brücke/ da man alsdenn das General-Staabs-Qvartier in Budin nahm. Den 17ten marchirte die Armee in voriger Ordnung bis Welwarn/ und cantonirte selbigen Tages in den darum liegenden Dörffern/ das General Staabs-Qvartier aber war in Welwarn. Den 18ten gieng der Marsch bis Tursko/ und so die folgenden Tage weiter/ bis die gantze Armee den 24. ihr Lager bey Troja aufgeschlagen. Was aber hierauf ferner erfolget/ wollen wir dem Leser in einem Schreiben mittheilen/ welches de dato Prag den 27. Nov. 1741. nachstehenden Bericht in sich hält:

So bald als die Infanterie vor Prag ins Lager einge-rückt; ist die Fortification der kleinen Seite von der Mulda an, bis dahin, wo die Frantzösis. Trouppen eine formale Attaqve gegen diese Stadt führten, nicht allein fleißig recognosciret worden, sondern man hat auch durch die Ueberläuffer und andere des Orts Kundige, alle mögliche Nachricht eingezogen, um zu sehen, ob man nicht einer formalen, bey dieser Saison so schweren, und die Armee ruinirenden Attaqve, überhoben seyn, und diesen Platz durch einen Sturm emportiren könnte. Es schiene auch dieses das eintzige Mittel zu seyn, da man Nachricht über Nachricht bekam, wie der Groß-Hertzog von Florentz mit einer zahlreichen Armee sich näherte, folglich Prag vor seiner Ankunfft emportiret seyn, oder die mit so vieler Beschwerniß und Verlust davor gemachte Attaqve verlassen werden müste. Es ward daher resolviret, in der Nacht vom 23. zum 24ten zu nechst an der Moldau, wo das Jesuiter-Collegium und Garten befindlich, die Stadt zu attaqviren; Wie aber durch einige Hindernisse, welche man nicht voraus sehen konte, die Zeit verflossen, und also wenig Nacht zur Attaqve übrig geblieben, so wurde selbige aufgehoben, und den 25ten resolvirt, in der folgenden Nacht die Festung beym Carls-Thore zu attaqviren; Man ward also mit des Churfürsten von Bayern Durchl. einig, daß ein Theil von den Frantzösischen Trouppen da, wo sie ihre Trancheen gegen die kleine Seite geöffnet, eine falsche Attaqve machen, und diese um 1. Uhr Nachmitternacht anfangen sollten, der Graf von Sachsen solte jenseits der Muldau die Neustadt attaqviren, und die Kön. Pohln. Trouppen nahmen 2. würckliche Attaqven vor, eine über 2. Insuln auf der Mulde in die Neustadt, und die andere auf der kleinen Seite beym Carls-Thore. Zu der letztern, welche den 26. des Morgens ohngefehr um 4. Uhr sich anhub, waren erstlich alle Grenadier-Compagnien der Armee commandiret, in 4. Bataillons eingetheilet, und wurden von denen Obrist-Lieutenants Sehdentz, Schlegel, Gersdorff und Carlowitz, unter Commando des Obristen Graf Cosels, und des General-Majors von Weisbachs angeführet. Auf selbige folgten 800. Mann Arbeiters, dann 1800. Mann Musqvetiers, welche gleichfalls in 4. Bataillons eingetheilet, und von denen Obristen, Nazmar, Franckenberg, und denen Obrist-Lieutenants Curas und Watzdorff geführet worden. Die Grenadiers fiengen die At-

taque in 4. Colonnen, nehml. zu jeder Seiten des Carl-Thores an, und Graf Cosel, der sich a la tete des ersten Bataillons Grenadiers befand, warff sich mit ihnen in dem Graben, paßirte selbigen, und ließ an der andern Seite des Grabens Leitern anschlagen; hatte auch die Ehre und das Glücke, des harten Wiederstandes ungeacht, zuerst mit diesen Bataillon die Mauern zu übersteigen. Die übrigen 3. Bataillons Grenadiers unter Commando vorerwehnter Obrist-Lieutenants folgten einen so löblichen Beyspiel, und ward also der Haupt-Wall erstiegen, der General-Major Weißbach iedoch gleich beym Anfange im Graben erschossen. Der Herr General Lieutnant von Renard, der die Disposition über die gantze Ataqve hatte, war mit den Grenadiren in die Stadt gekommen, und ließ nicht allein das Thor von allem was dafür gelegt war, debarrassiren, damit es geöffnet werden konte, und unsern Trouppen der Einmarsch erleichtert wurde, sondern er detachirte auch zu Folge der gemachten Disposition ein Commando gegen das Stadt-Thor, um selbiges aufzuhauen, da aber die Garnison solches nicht mehr besetzet, sondern das Gewehr gestrecket hatte, und sich zu Kriegs-Gefangenen ergab, so passirte man selbiges ohne Widerstand, besetzte zuerst den Marckt, machte eine Communication mit dem Thore, und besetzte alle zum Marckt gehende Avenües, nachhero aber die Thore und die gantze Stadt. Die Anzahl der Kriegs-Gefangenen erstreckte sich bey nahe auf 3000. Mann, und sind 13. Fahnen erbeuthet worden.

Dieses Schreiben brachte zu gleicher Zeit nachfolgende Liste derer Todten, Blessirten und Gefangenen mit, welche wir gleichfalls unverändert mittheilen.

Von der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächss. Armee sind folgende:

Todt:

Gen. Maj. von Weißbach.
Capitain Horst.
Fähndrich Jordan.
19. Gemeine.

Bleßirt:

Capit. de Mür.
" de Szinetzky.
Lieutenant Krackenhoff.
Lieutenant v. Reitzenstein.
40. Gemeine.

Von Oesterreichis. Besatzung gefangen bekommen.

General-Major Ogilvi.	5. Feldscherers.
1. Obrister.	58. Corporals.
10. Hauptleute.	50. Spielleuthe.
13. Lieutenants.	29. Feuer-Schützen.
16. Fähndrichs.	170. Gefreyte.
13. Feldwebels.	2004. Gemeine.
15. Fahnjunckers.	364. Krancke und Invaliden.

Auf dem Schloß Ratzin.

1. Cap. mit 109. Mann.	2. Corporals.
1. Stallmeister.	46. Hussaren.
1. Corneit.	13. Fahnen.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen erhielten diese Nachricht von der glücklichen Eroberung der Stadt Prag/ den 27. Nov. auf Dero Lust-Schloß Hubertsburg/ durch 2. verschiedene Couriers. Der Obrist-Lieutenant Schmielinski/ so von dem General/ Grafen Rudowsky an Ihro Majest. abgeschicket war/ brachte solche zuerst; Bald darauf aber gelangte auch der Major von Bülow mit eben dieser Nachricht/an Höchst-Dieselbe/von Seiten des Herrn Grafen Moritz von Sachsen an. Des Tages darauf sind Sr. Excell. der Marschall/ Graf von Bell-Isle nebst Dero bey sich habenden Suite von Dreßden nach Böhmen wieder aufgebrochen. Den 30ten aber gelangte der Herr Graf von Cosel/ der das Detachement bey der Attaqve von Prag als Obri-

Obrister commandiret / mit denen daselbst eroberten 13. Fahnen / unter Begleitung eines Commando / in der Königl. Residentz-Stadt Dreßden an / welche man / nachdem sie allda mit klingenden Spiel eingeholet / und Ihro Königl. Majestät von dem Herrn Grafen von Cosel präsentiret worden / in das daselbst befindliche Zeughaus zur Verwahrung brachte. Da hingegen Ihro Königl. Maj. den Herrn Grafen von Cosel zum General-Major der Infanterie / zugleich mit Beybehaltung seines Regiments / allergnädigst ernennten.

§. 8

Ehe aber noch dieses alles vorgegangen / und noch vor dem würcklichen Einmarsch derer Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Trouppen in das Königreich Böhmen / wurde nachstehendes in doppelter Sprache abgefaßtes Patent allenthalben bekannt gemacht / davon der vollständige Inhalt in beyden Sprachen dieser war:

My Fridrich August, z Milosti Bozj, Král Polský, Weliký Knjže Litewský, w Russych, Prussych, Mazovij, Sa-

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien

mogitij, Kiowij, Wollinij, Podolij, w Podlaſſich, Inflandu, Smolenſku, Sewerij, Czernichowij ꝛc. ꝛc. Waywoda Saský, w Gilichu, Klewe a Berku, Angrij a w Weſtphalich, Swaté Rzjmſke Rzjſſe Arcy-Marſſalek a Kur-Firſſt, a té Rzjſſe w Miſtech Saſkého Práwa, a ktomu přináležegjcých, toho čaſu VICARIUS a Miſtodržjcy, Landkrabě Durynſký, Markkrabě Miſſenſký, w hořegſſjch y w dolegſſjch Lužicych, Purkkrabě Magdeburſký, Knjžecy Důſtognoſtj Hrabě w Henneberku, Hrabě w Marku, Ravensberku, Barby, Hanawé, Pán w Ravenſteinu ꝛc.

vien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächßiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit VICARIVS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz. Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Thun

Známe činjme tjmto, wſſechněm, že z přj=činy Práw, Naſſj Negmilegſſj Panj Manželky, Oſwjcenoſti, k pozuſtalým Zemim a Dědičným Králowſtwjm, Domu Rakauſkého, z gedné ſtrany, a z přjčiny Porownánj, s geho Miloſtj Cýſařſkau, Cýſařem Leopoldem, a s geho Pany Syny, Panem Jozefem a Panem Karlem, Geho Cýſařſk. Miloſtem, o budaucým Nápadu Dědictwj, Zemj a Králowſtwjch Dědičných Domu Rakauſkého včiněné a Přjſahau potwrzené, ani ſkrze tak řečenau Sancti Pragmatickau, aneb ſkrze giné Traktaty a Gednánj wyzdwižené, djlem také z přjčiny mnohých Zalob až do dneſſnjho dne trwagjcých, gichž žádné Náhrady

Thun hiermit kund und bekeñen: Demnach Wir, ſowohl zu Behauptung des, Unſrer Hertzgeliebteſten Gemahlin Majeſt. aus einem zwiſchen des höchſtlöblichen Kaysers, Herrn Leopoldi, und Dero beyden Herren Söhne, Herrn Joſephi und Herrn Carls, Majeſtäten, den 12. Septembr. An. 1703. unwiederruſſlich errichteten und feyerlichſt beſchwornen Succeßions Verträge zukommenden, vorzüglichen, und weder durch ſo genannte pragmatiſche Sanction, noch einige andere dergleichen Gegen=Verordnung aufzuhebenden Erb-Folg-Rechts in die hinterlaſſenen Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Lande, als auch zu Erlangung der, nun ſo viele Jahre hindurch verweigerten Satisfaction wegen Unſers Königlichen Chur-Hauſes beſtgegründeter beſondern Anſprüche und Forderun-

sme dosáhnauti nemohli, ano pro giné mnohé, sprawedliwé a gruntowné Žádosti, Nasseho Králowského a Kur-Firsstského Domu, gistý djl Wogska nasseho, do Zemj a Králowstwj k Dědictwj Rakauskému přináležegjcých, wytrhnauti, za potřebu smu vznali.

Wssem tehda wůbec Obywatelům, gakého koli Stawu neb Auřadu, známo činjme, a přjsně poraučjme, aby geden každý při swém Statku a Přjbytku w tichosti a pokogné zustáwali, wsseho vtjkánj a odnássenj mohowitého Zbožj dokonce se zdržowali, Nassemu pak Wogsku, Potrawu a Picy bez odporowánj dodáwali,

rungen, einen Theil Unsrer Armee in die zur Oesterreichschen Succeßion gehörige Erb-Königreiche und Lände einrücken zu lassen, der Nothdurfft befunden;

Als wird solches allen und ieden dererselben Einwohnern und Zugehörigen, wes Standes oder Wesens die sind, hiermit kund gethan, und dieselben zugleich ernstlich bedeutet, bey ihren Güthern und Wohnungen in der Stille und ruhig zu verbleiben, alles Flüchten ihrer Mobilien und Haabseeligkeiten gäntzlich zu unterlassen, Unsrer Armee das nöthige an Proviant, Fourages und andern Bedürffniß unweigerlich zu reichen, auch sonst derselben allen benöthigten Vorschub zu thun, hingegen aber aller Collusion, Verkundschaffung und unerlaubten Partheylichkeit sich gäntzlich zu enthalten.

Gleich.

na proti tomu pak wſſeho Srozuměnj s Nepřátely, nenáležitého Sſpehowánj a neb giné Auklady činěnj, docela ſe warowali.

Gak pak těm, genž podle tohoto Rozkazu poſluſſně ſe chowati budau, Slibugeme a Vgiſſťugeme, že bezewſſj Sſkody a Vgmy při Zbožj, Nábytku, Práwjch, Swobodách, gak Swětſkých tak Duchownjch bezpečně zůſtanau, a My Králowſkau Miloſtj mocně nad nimi Ruku držeti budeme.

Z té přjčiny, Naſſemu Wogſku, přjſné poručenj dáno, aby žádný, gak Officir ani Wogák, ani kdokoli, Obywatelům, genž dotčeným Spůſobem ſe poddawagj a chowagj, ničehož Mocy nebral, newblijowal a neb ná-

Gleichwie nun diejenigen, ſo deme gehorſamlich nachleben werden, verſichert ſeyn können, immaſſen Wir ihnen hiermit verſprechen, daß ſie bey ihrem Haab und Vermögen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in Geiſtlichen und Weltlichen, unbeeinträchtiget gelaſſen werden, auch von Uns alles Königlichen Schutzes, Hulde und Gnade ſich zu erfreuen und zu getröſten haben ſollen; Wie Wir denn zu ſolchem Ende bey Unſerm Kriegs-Heer die ſchärffſte Ordre bereits geſtellet, daß kein Officier oder Gemeiner, oder ſonſt jemand, die, nach obiger Vorſchrift ſich ſubmittirenden und haltenden Einwohner und Unterthanen obvorgedachter Länder im geringſten vergewaltigen, preſſen, beläſtigen, oder kräncken, und, da ſolches gegen alle beſſere Zuverſicht nichts deſto weniger geſche-

ssylj činil, ano kdyby mimo wssj Naděgi, nětco takowého se státi mělo, ti kteřjby se dotčených wěcý dopustili, bez odkladu, podle Prowiněnj, bez milosti, na Těle y na Hrdle trestáni býti magj.

Tak naproti tomu, ti Obywatelé, genž zpurně se protiwiti, a Králowskau Nassj Milostj a Ochranau pohrdati, a neb dokonce Wogsku Nassemu odporowati, a skrze Sspehy a giné Aukłady sskoditi se opowážj, nechť sobě to připissj, když ačkoli neradi, a protk Nám Přirozené Milosti a Dobrotě, Nepřatelsky knim se chowati budeme, a Hněw Náš Králowský podlé wssi ostrosti gim okusyti dáme. Protož geden každý se wystřjhati, a Sskody a

schehe, die Contravenienten, wenn sie dessen überführet worden, mit unnachbleiblicher, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, Leibes- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen; also haben hingegen diejenigen Einwohner, welche sich wiederspenstig zu erzeigen, und Unsere angebothene Königliche Gnade und Protection freventlich ausser Augen zu setzen, und wohl gar Unserm Kriegs-Volck sich entgegen zu stellen, oder doch sonst wieder Uns mit Spioniren und Partheylichkeit zu vergehen unterstehen möchten; sich selbsten beyzumessen, wenn Wir, obwohl ungerne, und wieder Unsere angestammte Neigung zur Milde und Gütigkeit, sie als Feinde tractiren und ihnen Unsere Königliche Ungnade nach aller Schärffe fühlen und empfinden lassen: Wofür sich denn ein ieder in Acht zu nehmen, und für Schaden

Nesstěsti se warowati bude. Na Znamenj, tento Nás Patent, gmenowitě sme podepsali, a Králowský Sekryt nás přitlačiti dali. Dano w Drazďanech, dne 28. Rzjgna, Léta Páně 1741.

AVGVSTVS Král.

(L.S.)

Gindřich Hrabě z Briehlu.

den und Nachtheil zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Oct. Anno 1741.

AVGVSTVS REX.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Zu gleicher Zeit erschien auch eine Schrifft, worinnen die Ursachen enthalten, welche Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen veranlasset, mit gewaffneter Hand in das Königreich Böhmen und andere zu der Succession weyland Kaiser Carls des VIten Majestät gehörige Lande einzurücken, de dato Dreßden im Monath Octobris. Der Leser findet solche hier vollständig, und lautet von Wort zu Wort folgender massen:

So bald Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Todes-Fall Kaiser Carls des VIten Majestät vernommen, haben Höchst-Dieselbe, mehr aus Behertzigung und Eyfer, vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-Standes, als vor Ihr eigenes, und Ihres Königlichen Hauses Interesse, Ihre Absicht zuförderst dahin gerichtet seyn lassen, nicht die geringste Veranlassung zu geben, dadurch im Römischen Reiche einige Unruhe entstehen könnte, nachdem Sie zumahl, als Reichs-*Vicarius*, Ihres Amtes zu seyn erachtet, alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden, was die Ordnung und den Frieden im Reiche zu stöhren vermag.

In dieser Patriotischen Gesinnung haben Ihro Königl. Majest. keinen Anstand genommen, zu declariren, daß Sie, der wegen der Oesterreichischen Erb-Folge regu-

lir-

lirten Verfassung, so, wie dieselbe in der von denen meisten Europäischen Puissancen angenommenen und garantirten Pragmatischen Sanction enthalten, Sich ferner zu conformiren, gemeynet wären; Allermassen Sie denn auch der von Ihro Kaiserl. Majest. hinterlassenen ältesten Frau Tochter, der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin, Maria Theresia, in Antretung derer sämmtlichen Oesterreichischen Erb-Lande nicht hinderlich gefallen, vielmehr Ihr diejenigen Titul beygeleget, welche Sie, vermöge oberwehnter Sanction, angenommen.

Allein dieser Declaration haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen zu gleicher Zeit die Clausul angefüget, wie Sie selbige unter der ausdrücklichen Bedingung gethan haben wollten, daß die Pragmatische Sanction nach ihren völligen Inhalt bey Kräfften erhalten und mainteniret, derselben auch

von

von niemand, wer es auch immer seyn möchte, der geringste Abbruch zugefüget würde, widrigen Falls Sie declariren müßten, daß Sie in solchem Fall sich allein von einer Succeßion nicht würden ausschlüssen lassen, die Ihnen und Ihrem Königlichen Chur-Hause, vermöge Ihrer bestgegründeten, und allen andern Prätensionen weit vorzüglichen Gerechtsamen gantz und gar zufallen sollte, sintemahl Ihre Rechte von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie weder, durch die, in der That ungültige, Pragmatische Sanction, noch durch einige andere, nachher, *occasione* dieser Sanction, erfolgte Handlungen verletzet, oder geschwächet werden mögen, wie solches alles schon anderwärts, in einem besondern Manifest, mit mehrern dargethan wird.

Wenn Ihro Königl. Majest. nicht vor gut befunden, so fort nach dem Kaiserlichen Absterben, Ihre Ge-

Gerechtsame bekannt zu machen, ist es bloß in der Absicht geschehen, die Unruhe zu vermeiden, welche durch diese Publication im Reiche, dessen Administration Ihro, während der Vacantz des Kaiserlichen Throns, zum Theil anvertrauet ist, hätte können veranlasset werden. Nachdem aber alle Hoffnung verschwunden, einen so löblichen und erwünschten Endzweck, als Ihro Königl. Majestät vor Augen gehabt, zu erreichen; Nachdem alle Mittel, deren Sie sich bedienet, und alle von Ihnen angewendete Bemühung, Ruhe und Friede zu erhalten, fruchtloß gewesen; Und, nachdem Sie endlich wahrgenommen, daß die nunmehro gäntzlich infringirte Pragmatische Sanction weiter keine Würckung und Bestand haben kann; Hiernächst aber auch überzeuget sind, daß Ihre, der gantzen Welt bekannte grosse Moderation zu nichts mehr gedienet, als, daß Sie die wichtigen Vortheile,

so Sie auf andere Art erhalten können, aus Händen gelassen; So glauben Ihro Königl. Majest. in Pohlen, Sich dermahlen in demjenigen Casu zu befinden, da Sie, nach der obangeführten, conditionate gethanen Erklärung, demjenigen, was Sie Sich Selbst schuldig sind, ohne Ihrem Königlichen Hause einen unersetzlichen Schaden zuzufügen, weiter nicht entstehen, noch Sich länger dispensiren können, von der Succeßion des letzt verstorbenen Kaisers Majest. Sich und Dero Königlichem Chur-Hause wenigstens so viel, als die gegenwärtigen Conjuncturen es zulassen, zu verschaffen, da von Gottes und Rechts-wegen die gantze Erbschaft, Kraft ihrer unwidersprechlichen Vorrechte, Ihnen allein gebührete.

Ihro Königl. Majestät haben demnach, und da der Wienerische Hof auf gelindere und billige Wege

ge mit wahren Ernst nicht einschlagen, noch dem von Seiten Höchst Deroselben verschiedentlich gegebenen wohlgemeynten Rath in Zeiten folgen wollen, Sich länger nicht entbrechen können, derer von GOtt Ihnen verliehenen Mittel Sich zu bedienen, und einen Theil Ihrer Armee in die, von der Succession des verstorbenen Kaisers dependirende Lande einrücken zu lassen; Und Sie verhoffen, in festen Vertrauen anf die Gerechtigkeit ihrer Sache die Göttliche Allmacht und Güte werde zu dem gedeylichen Fortgang Ihrer Waffen Heyl und Seegen verleyhen.

(o)

Inhalt
des Siebenzehenden Stücks.

1) Bericht von der Landes-Huldigung und denen darbey vorgefallenen Solennitäten p. 315 sq.

2) Nebst beygefügter Huldigungs-Müntze in Kupferstich 327

3) Rede Ihro Excellenz des Hrn. Grafen von Podewils 336

4) Rede des Hoch-Fürstlich Würtemberg-Oelßnischen Landes-Hauptmanns Herrn von Prittwitz 341

5) Von verschiedenen bey Gelegenheit der Landes-Huldigung verfertigten Gedichten 345

6) Memorial derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, an Ihro Königl. Majest. von Preussen 349

7) Ihro Königl. Majest. allergnädigst darauf ertheilte Resolution 351

8) Patent wegen der in Schlesien einzuführenden Calender 354

9) Nachricht von der Königl. Preußischen und Königl. Ungarischen Armee 355

10) Convention wegen reciprocirlicher Ausliefferung derer Deserteurs, zwischen Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Ihro Königl. Majestät von Preussen 359 sq.

11) Königl. Preußisches Intimations-Patent mit Übersendung der Exemplarien vorstehenden Cartels 370

12) Eben dergleichen Königl. Pohln. in Dero Marggraffthum Ober-Lausitz 370

13) Nachricht von denen in dem Königreich Böhmen stehenden Armeen 371

14) Brieff aus Prag, von der Eroberung dieser Stadt, nebst angefügter Liste derer Todten, Blessirten und Gefangenen. 376

15) Fernere historische Nachrichten 378

16) Patent Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen wegen den Einmarsch Dero Trouppen in das Königreich Böhmen rc. 379

17) Ursachen, welche Ihro Königl. Majest. in Pohlen rc. zu diesen Einmarsch veranlasset 386

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 17.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-13/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013723-2
VD18 80008526-001